

Die Herrschaft Schöneberg

Von Kurt Günther

Was sich über die Edlen von Schöneberg vielfältig in der Literatur niedergeschlagen hat, fußt im Kern auf den Ergebnissen HELFRICH BERNHARD WENCK¹. Auch die zahlreichen Korrekturen, die seitdem erfolgt sind und die uns hier beschäftigen werden, legen dar, daß sich die Forschungen des hessischen Historikers immer noch behaupten können. WENCK trennt jedoch die Geschichten der Herrschaft Schöneberg und der Grafschaft Dassel im Spiel der ungezählten Wechselbeziehungen nicht sauber. Wir sind der Meinung, daß eine Sonderung erfolgen muß; andernfalls würden die politischen Leitlinien im Strom der Ereignisse verschwimmen. Auch ANNA SCHROEDER-PETERSEN spricht von einer „Grafschaft Dassel-Schöneberg“² in einer noch unverkennbaren Anlehnung an WENCK, doch wird hier deutlich, daß die Räume der beiden Herrschaftsbereiche andersartig aussagen müssen. Die Wirkungen, die von der Herrschaft Schöneberg und der Grafschaft Dassel ausstrahlten, haben die Landschaft zwischen Diemel und Oberweser in ihrer gesamten Struktur im hohen Mittelalter tiefgreifend beeinflußt. Aus diesem Grunde halten wir eine gesonderte Betrachtung für angezeigt. Es ergeben sich dabei eine Anzahl von Schwierigkeiten, die wohl bisher die Forscher gewarnt haben, sich dem Versuch einer umfassenden Darstellung zu widmen.

Die Herrschaft Schöneberg, für die wir den Terminus „Grafschaft“ im Interesse einer klaren Begriffsbildung absichtlich vermeiden möchten³, ist durch zwei Daten für ihren Anfang und für ihr Ende belegt. Zwischen den Jahren 1151 und 1429 vollzieht sich die historische Entwicklung, die wir auf

¹ WENCK II/2, 896 ff. — Die Stammfolge bei WINKHAUS (I 161. 162) weist eine Anzahl erheblicher Abweichungen von unserer Tafel auf. Da W. keine Nachweise vermerkt, muß eine Abstimmung der Ergebnisse unterbleiben.

² SCHROEDER-PETERSEN 31. Vgl. GÜNTHER § 12 Anm. 1 f.

³ Der Begriff ‚*comecia*‘, den SCHROEDER-PETERSEN vorsichtig (und richtig) in Anführungszeichen setzt, ist natürlich äußerst umstritten. Das Problem kann hier nur angeschnitten werden. Für die Herrschaft Schöneberg ist der Terminus grundsätzlich nicht anwendbar, wie wir in unsern Ausführungen darzulegen hoffen. Urkundlich ist nirgends von einer *comecia* Sconenberg in Verbindung mit den Edelherren die Rede. Auch gibt GUDENUS I 341 („... *quod Montem Schonenberg Comeciam et iurisdictionem omnium villarum...*“) keine befriedigende Antwort. Die Edelherren von Schöneberg kommen in den Diplomen, soweit wir sehen, regelmäßig als *nobiles viri* vor, nur zweimal im 12. Jahrhundert als *comites*; aber in beiden Fällen verdeutlicht uns der Wortsinn *comes* lediglich das stellvertretend ausgeübte Amt. Den Hinweis von 1130 verdanken wir SCHRADER (AGAW IV 140); der in einer Helmarshäuser Güternotiz bezeugte *comes* Bertold de Sconenberg fungiert (zwischen 1170 und 1180) ausdrücklich als *vicecomes* Herzog Heinrichs des Löwen (StAM, Helmarshausen 18, 32 a).

Grund des vorliegenden Materials in einzelnen Phasen verfolgen können. Bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts sind die Edelherren bemüht, ihren Stammsitz, die Burg Schöneberg, in Verbindung mit anderen Zielen zur Machtgrundlage zu erheben. Der folgende Abschnitt (bis etwa 1306) zeigt uns den verbissenen Kampf um territoriale Ansprüche gegenüber den politischen Kräften, die an der Reinhardswaldherrschaft interessiert sind. Das Ende bildet hier die Vertreibung des Geschlechts von der Burg Schöneberg. Die Periode bis etwa zum Jahre 1370 schließt mit der endgültigen Unterwerfung der Schöneberger nach vorausgegangener, wechselseitiger Parteinahme für die großen Mächte ab. Die Phase bis zum Erlöschen der Familie im Mannesstamm ist durch die retardierende Entscheidung für den Landgrafen gekennzeichnet. Da die Edelherren nahezu überall im Diemelland und an der Oberweser begütert sind und zu fast allen Grundherrschaften mehr oder weniger enge Beziehungen unterhalten, werden wir uns oft mit kurzen Hinweisen auf die entsprechenden Abhandlungen an anderen Stellen unserer Arbeit begnügen dürfen.

I.

Die Herkunft der Edelherren von Schöneberg gilt dank der kurzen und schlüssigen Untersuchung SCHRADERS in großen Zügen als zweifelsfrei geklärt⁴. Als Stammvater des Geschlechts erkennt man allgemein den Edlen Haold von Eberschütz an, der im Jahre 1089 ein Diplom für das Kloster Helmarshausen bezeugt⁵. Er folgt in der Zeugenreihe auf den Grafen Adalbert von Schauenburg als *Haoldus Quidam nobilis de Aeverschutte* vor den Klosterministerialen. Er dürfte personengleich sein mit jenem Haold im Güterregister des Klosters Helmarshausen, dessen Söhne Konrad, Rotbert und Bertold der Abtei in Nihen (Kr. Warburg) eine Hufe übertragen⁶. PFAFF berichtet dazu ergänzend und thesestützend, Konrad von Schöneberg habe im Jahre 1243 dem Kloster am Ort Güter verkauft⁷. Das Lehensregister der Edelherren gibt allerdings keinen Hinweis. Die domina Weldrud, die nach dem Güterkodex der Abtei Helmarshausen mit Zustimmung ihrer Söhne Konrad und Bertold 5 Hufen und 1 Hof in Oberwaroldern übereignet, wird Haolds Gemahlin gewesen sein. Für diese Vermutung SCHRADERS⁸ kann folgendes als schwacher Beweis dienen: im Jahre 1595 wird unter den Orten, die den von Pappenheim nach dem Erbteilverzeichnis fruchtzinsig sind, Oberwaroldern mit 2 Mütt Korn aufgezählt⁹. Da nun die von Pappenheim die Schöneberger Güter, wie aus dem Lehensregister ersichtlich ist, zum überwiegenden Teil erworben haben bzw. zu Lehen tragen, kann auf Grund dieser Umstände die Hypothese Schraders richtig sein.

4 SCHRADER: Nachr. über die Vögte des Stiftes Heerse → AGAW IV 137–43.

5 LINNEBORN 9.

6 WENCK II UB 51.

7 PFAFF → ZHG 45 (1911) 43.

8 AGAW IV 139.

9 StAM, FR von Pappenheim.

Die Herrn von Eberschütz sind nun seit wenigstens dem Anfang des 12. Jahrhunderts Stiftsvögte zu Neuenheerse gewesen, mit einiger Wahrscheinlichkeit schon im 11. Jahrhundert¹⁰. Ihre gräfliche Abstammung ist nicht erwiesen, aber entsprechend ihrer ‚Graduierung‘ in den Zeugenreihen können sie Grafenrang beanspruchen. Sie rangieren stets vor den Ministerialen¹¹. Im übrigen bietet die Versippung mit den Schwalenbergern, Münzenbergern und den Grafen von Dassel einen sicheren Fingerzeig für die soziale Einstufung der Herren von Eberschütz. Die uns hier interessierende Stammfolge beginnt mit dem Vogt Bertold von Eberschütz. In der bekannten Urkunde über den beendeten Bau des Schlosses Schöneberg im Jahre 1151 finden wir ihn als Zeugen vor den Dienstmannen¹². Letzmalig wirkt er offenbar im Jahre 1158 unter dem Namen ‚Eberschütz‘ als Vogt des Stifts Neuenheerse bei einer Güterschenkung für das Kloster Gehrden mit¹³. Seit dem Jahre 1170 scheint man ihm die von nun an gebräuchliche Bezeichnung ‚von Schöneberg‘ zuerkannt zu haben¹⁴. Es ist durchaus möglich, daß beide Namensformen zur gleichen Zeit verwendet wurden, ehe sich der neue Familienname durchsetzt. Im Jahre 1151 schenkt nun Hermann von Winzenburg die von ihm erbaute Burg Schöneberg der Kirche Mainz und empfängt sie als Lehen zurück¹⁵. Ob das Erzstift unmittelbar nach dem Tode Graf Hermanns (1152) die Herren von Eberschütz mit dem castrum belehnte, wissen wir nicht, möchten es aber für wahrscheinlich halten. Da Heinrich der Löwe 1152 die Winzenburger Besitzungen und Lehen zugesprochen erhält und Bertold von Schöneberg als sein Stellvertreter in der Klostervogtei von Helmarshausen zwischen 1170 und 1180 bekannt ist¹⁶, kann er die genannten Güter als mainzische Lehen besessen haben. Es ist ungewiß, ob Mainz die Herren von Eberschütz zuerst belehnt hat; das könnte auch durch den Herzog erfolgt sein. Im Jahre 1180 würden die Lehen dann beim Sturz Heinrichs des Löwen heimgefallen sein, worauf die Edelherren ‚direkt‘ mainzische Lehensmannen werden konnten. Die Machtfülle Heinrichs, wie wir sie aus einer Anzahl von Belegen für unser Untersuchungsgebiet kennen¹⁷, macht durchaus glaubhaft, daß die Entwicklung im Zusammenhang mit der Burg Schöneberg so gelaufen sein kann. Die Grafen von Dassel – und dieser Hinweis von SCHROEDER=PETERSEN ist richtig – greifen als Amtsgrafen erst im 13. Jahrhundert in diese Verhältnisse ein¹⁸.

10 AGAW IV 137.

11 So. u. a. LINNEBORN 9. 16., ferner GUDENUS I 76. Vgl. dazu FALCKENHEINER ZHG → (1837) 160 Anm. 95; ihm folgend SCHROEDER=PETERSEN 32 Anm. 113.

12 GUDENUS I 76.

13 KINDLINGER III 18.

14 WENCK II/2, 897.

15 = Anm. 12. Die Kommentare dazu bei FALCKENHEINER → ZHG 1 (1837) 160, und bei SCHROEDER=PETERSEN 23.

16 StAM, Helmarshausen 18, 32 a. Vgl. GÜNTHER § 7 Anm. 36.

17 GÜNTHER § 7 Anm. 33 f., 422 f.

18 SCHROEDER=PETERSEN 31.

Bertold I. wird von Konrad I. abgelöst. Letzterer erscheint nach 1180 in einer Anzahl von Urkunden, die auf sein Lehensverhältnis zum Bischof von Paderborn Bezug nehmen¹⁹. Das ist natürlich, denn die Edelherren sind als Stiftsvögte von Neuenheerse bischöfliche Lehensmannen. Im folgenden sei zunächst einmal die Deszendenz berichtet, wie sie WENCK darstellt²⁰. Aus der Anmerkung 16 zur Stammtafel folgt, daß Bertold II. und Bernhard I. Söhne Konrads sein müssen. Bertold heiratet um 1212 Alheid, eine Tochter Graf Ludolfs II. von Dassel²¹. Sein Tod liegt vor dem Jahre 1223. Nach einer zuverlässigen Nachricht hat er 1216 gelebt, vielleicht noch 1220²². Seine Nachfolge tritt Bernhard I. an. Er ist 1239 nicht mehr am Leben, vermutlich ist er 1231 schon verstorben. Denn hier treten uns bereits als Aussteller von Urkunden die Brüder Konrad II. und Bernhard II. entgegen²³. Der Umstand, daß Bernhard II. im Diplom von 1212 nicht erwähnt wird, läßt sich wohl damit erklären, daß er bei der Heirat Bertolds noch nicht volljährig war. Entsprechend dem Wortlaut der Urkunde von 1212 erheiratet Bertold II. ein *judicium*, zu dem die Dörfer † Astentwergen²⁴, Ostheim²⁵, † Ruschenhagen²⁶, Hümme²⁷, † Karsthagen²⁸, † Eckhausen²⁹, † Ludenbeck³⁰, † Bensdorf³¹ „*et omnia . . . attinentia*“ gehören. Ausgenommen vom *judicium* sind die Dörfer Gottsbüren (Hundes=

19 Die Einzelnachweise dafür in Anm. 14. 15. 16 der beigehefteten Stammtafel.

20 WENCK II/2, 897 f., ferner 942.

21 Der FALCKENHEINER unbekannt Name der Gräfin folgt aus Anm. 24 der Stammtafel. Bertold wird im Jahre 1202 ausdrücklich als bischöflicher ‚*homo ecclesie*‘ bezeichnet (WUB IV 4). Vgl. SCHILDHAUER 92.

22 Für das vermutete Todesjahr Bertolds ist folgender Hinweis von Bedeutung. Im Januar 1223 beauftragt Papst Honorius III. drei Geistliche der Diözese Köln, die Klage des Abts von Helmarshausen gegen den Abt von Hardehausen und den Propst von Berich zu untersuchen. Den Beklagten wird vorgeworfen, sie hätten dem exkommunizierten *vir nobilis B. de Sconenberg* das kirchliche Begräbnis gewährt (WUB IV 109). In den Jahren 1205—1216 war Bertold jedenfalls am Leben (WUB IV 19). Die Datierung zu WUB IV 109 ist eine spätere Interpolation und lautet auf das Jahr 1220.

23 StAM, Lippoldsberg 22, 189 und WUB 208. Im Jahre 1239 bekundet Bertold II., die Brüder von Westheim hätten die Vogtei zu Scherfede ‚*de manu patris nostri domini Bertoldi et patru domini Bernhardi iure feodali*‘ innegehabt (WUB IV 291 a). Daraus geht hervor, daß Bernhard nach dem Tode Bertolds in dessen Lehensrechte (als Stiftsvogt von Neuenheerse) und zugleich in die Lehensherrschaftsrechte gegenüber den Brüdern von Westheim eingetreten ist.

24 REIMER OL 538. JÄGER 113. — Die genaue Bestimmung für Astentwergen ist kaum möglich (vgl. LANDAU W 27). Sicher ist nur, daß es sich um einen Ortsteil von Zwergen handelt.

25 GÜNTHER § 8 Anm. 460 f.

26 GÜNTHER § 2 Anm. 491 f. sowie § 6 Anm. 197 f.

27 GÜNTHER § 8 Anm. 248 f.

28 GÜNTHER § 8 Anm. 307 f.

29 GÜNTHER § 8 Anm. 222 f.

30 GÜNTHER § 2 Anm. 468 f.

31 GÜNTHER § 2 Anm. 518 f.

buren)³² und † Bennenhausen³³. Der Passus „*et sic directa uia usque werthen*“ scheint die Ostgrenze des Gerichts auszudrücken. Der Lage der Orte zufolge rundet Bertold durch seine Heirat den bereits existierenden Besitz der Edelherrn rechts der Diemel und um das Schloß Schöneberg ab. Das scheinen ergänzend die in der Urkunde genannten und als solche ausdrücklich hervorgehobenen Parteigänger der Schöneberger zu unterstreichen: Udo von Bühne³⁵ sowie die Ritter Burkhard und Bertold von Natzungen (vel Nathaga)³⁶ rechnen zum westfälischen Adel, Heinrich von Markessen, Ludolf von Hombressen und Giselher von Deisel sind Vasallen aus der Esse-Diemellandschaft. Ihre Familien begegnen uns oft im Schöneberger Lehensregister³⁷. Wenn nun Bertold von Schöneberg 1223 nicht mehr lebt³⁸ und die Söhne Konrad und Bernhard 1231 als Aussteller einer Urkunde tätig sind³⁹, dann kann die Urkunde über das Brautgut der Alheid von Dassel nicht viel später als in das Jahr 1212 datiert werden. Das würde mit einem stichhaltigen Argument übereinstimmen, dessen Entdeckung wir dem unermüdlichen Spürsinn Falckenheiners verdanken⁴⁰. Insgesamt haben wir also um 1212 eine deutliche Teilung des Diemel-Weserlandes zwischen den Edelherrn und den Grafen von Dassel zu verzeichnen. Die Gründe dafür liegen vermutlich in der stark vorwärts drängenden Politik des Erzstifts Mainz⁴¹. Die Welfen erscheinen, weil durch innere Kämpfe zersplittert, erst später auf dem Schauplatz⁴².

Die Brüder Konrad und Bernhard von Schöneberg sind zwischen 1231 und 1238 mehrfach bezeugt⁴³. Das kann in Einzelheiten hier entfallen. In Anleh-

32 GÜNTHER § 2 Anm. 400 f., ferner § 6 Anm. 300 f.

33 GÜNTHER § 6 Anm. 308 f.

34 GÜNTHER § 6 Anm. 227 f.

35 Das halbe Dorf Bühne gehört 1359 und 1418 als Schöneberger Lehen den Spiegel zum Desenberge (StAM, ZGA XII, Bll. 87^r und 97^r).

36 StAM, L 77 a, Bl. 4 a: *Conradus de Natesungen iij mansos in Redere.* — Udo von Bühne ist im Lehensregister nicht erwähnt.

37 StAM, L 77 a, Bll. 1 c. 2 b. 5 a.

38 Vgl. Anm. 22.

39 StAM, Lippoldsberg 21, 189.

40 AGAW IV 154, Beil. 4. Im Jahre 1220 stiftet Graf Adolf von Dassel ein anniversarium für seinen verstorbenen Bruder Graf Ludolf, den Aussteller der Urkunde von 1212.

41 Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 20; dazu GUDENUS I 111.

42 HÜTTEBRÄUKER 5.

43 Vgl. Anm. 23. Weitere Nachweise: StAM, Lippoldsberg 22, 41 (für das Jahr 1235) und AGAW IV 80 (für das Jahr 1238). Hier wird ausgesagt: Bertold von Bredenberg und seine Gemahlin Margarete stellen ihre Güter in Bredenberg, die sie von den Edelherrn zu Lehen hatten, zurück. Die Brüder Konrad und Bernhard von Schöneberg, ihre Gemahlinnen Sophie und Gerburg sowie ihre Mutter Alheid verzichten nunmehr zu Gunsten Bischof Berhards V. von Paderborn, von dem die Stücke zu Lehen gingen. Bernhard überläßt das Gut dem Kloster Gehrden.

nung an WENCK⁴⁴ folgern wir, daß Bernhard — nicht Bertold, wie WENCK will — im Jahre 1242 bereits tot ist. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man das schon für 1240 vermuten⁴⁵. Konrad II. verpflichtet sich der Kirche Mainz als Burgmann auf dem Schöneberg und zu Gieselwerder; bei Verlust beider Schlösser will er in Hofgeismar dienen⁴⁶. Diese Lösung scheint sich für ihn aus der zügigen Politik Erzbischof Siegfrieds zu ergeben. Vielleicht mutmaßt er auch, er würde durch ein Bündnis mit Mainz seine Güter besser schützen können. Die allgemeinen Verhältnisse hatten sich jedoch infolge des Emporkommens der Stadt Hofgeismar⁴⁷ zum Nachteil des Schönebergers verändert. In der bewaffneten Auseinandersetzung im Jahre 1249 unterliegt Konrad und gerät in Gefangenschaft. In der Sühne muß der Ritter seiner Herrschaft über den Sondern der Stadt Hofgeismar entsagen (*„abrenuatio dominio meo in omni parte nemoris in Rheyhardesvvalde, quam, septima manu eis reliquis, Burgenses Geismarienses optinuerunt secundum antiqui iuris terminos ad civitatem Geismariensem pertinere...“*). In diesem Waldbezirk soll Konrad lediglich die Fischerei und die Jagd für den eigenen Bedarf zustehen (*„nostram“*). Ferner verzichtet der Edelherr auf den zum Werder gehörigen Teil des Reinhardswaldes und die übrigen Pertinenzen der Insula, wie sie einst Widukind von Vesperthe besaß. Eine Reihe weiterer Zugeständnisse gilt den Bürgern von Hofgeismar und dem Erzstift Mainz⁴⁸. Die Lehensherrschaft des Erzbischofs über den Schöneberg erkennt Konrad ausdrücklich an und beschwört sie erneut unter gleichzeitiger Verpflichtung zu weiterem Dienst. Für Konrad verbürgen sich außer seinem Lehensherren Bischof Simon von Paderborn seine heredes, cognati, amici, consanguinei et familiares, d. h. seine Verwandten und Vasallen, die uns im übrigen zahlreich im Schöneberger Lehensregister begegnen⁴⁹. Die Sühne von 1249 gilt darüber hinaus als konkreter Versuch

44 WENCK II/2, 898.

45 Beim Bündnis Konrads mit Mainz, wie es im Jahre 1240 durch den Erbburgsitz zu Gieselwerder gegeben ist (GUDENUS I 230), wird Bernhard nicht mehr erwähnt.

46 GUDENUS I 233. DOBENECKER III 963. Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 22. 23.

47 Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 30. 31.

48 GUDENUS, Syll. 600—603. Vgl. FALCKENHEINER II 272. Das in der Urkunde betonte ‚herkömmliche‘ Recht am Walde wird wohl mit den Ansprüchen der im Umkreis von Hofgeismar begüterten ritterbürtigen Bürger identisch sein. Die Stadt als solche ist zu jung und kann sich daher mit Fug und Recht kaum auf den strittigen Titel berufen. Im übrigen sind, wie der Text andeutet, die Gegensätzlichkeiten älteren Datums und haben sich wohl seit der Stadtgründung zu der letzten Schärfe entwickelt.

49 StAM, L 77 a. — Die Bürgen sind in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Wir bemerken unter ihnen: Bischof Simon von Paderborn, Graf Adolf von Waldeck, alle Grafen von Dassel, Graf Volkwin von Schwalenberg, die Edlen Heinrich von Sternberg, Hermann Vogt von Ziegenberg, Heinrich von Homburg und Bertold von Büren, ferner die Ritter Gerhard von Ziegenberg, Bruno von Zwergen, Stephan von Haldessen, Konrad von Beverungen, die Brüder Hildebrand und Sige-

des Erzstifts, den Schöneberger Besitz des Reinhardswaldes, durch den die wichtige Militärstraße über Gieselwerder zum Eichsfeld und nach Thüringen führt, zu erschüttern und stückweise zu erobern.

Wir dürfen also als Ergebnis für das bisher Gesagte herausstellen: die Edelherren von Schöneberg, gestützt auf den sicheren Fundus paderbornischer Lehengüter, im erblichen Besitz der Stiftsvogtei von Neuenheerse, ausgestattet mit dem beherrschenden Reinhardswald, begünstigt durch den erblichen Besitz der Burg Schöneberg, bevorteilt durch den Zugewinn aus dem Bereich der Grafschaft Dassel (um 1212), haben bis zum fünften Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ihre vielseitigen Herrschaftsansprüche auf eine breite Grundlage im Diemel-Oberwesergebiet stellen können. Sie unterliegen jedoch im Kampf mit der überlegenen ritterbürtigen Bürgerschaft der mainzischen Stadt Hofgeismar und müssen sich mit ihr und dem Erzstift vergleichen. Die hieraus sich ergebende Machteinbuße ist erheblich.

II.

Konrad II. von Schöneberg ist vor dem Jahre 1255 verstorben. Das geht aus den Streitigkeiten um die Münzenberger Erbschaft hervor. Agnes von Münzenberg, Konrads Witwe, spricht man ein Sechstel des Erbes zu⁵⁰. Der Edelherr hinterläßt zwei Söhne: Konrad III. und Bertold. Nach einer Urkunde Bischof Simons von Paderborn übergeben im Jahre 1249 Konrad II. und seine Gemahlin Agnes sowie beider Söhne Konrad und Bertold die bischöflichen Lehengüter zu Bredenberg und Redern ihrem Lehensherren, der sie dem Kloster Gehrden zuwendet⁵¹. Als Konrad im Jahre 1265 auf die Vogtei über ein paar verkaufte Hufen zu Gunsten des Klosters verzichtet, erfahren wir, daß sein Bruder Bertold dem geistlichen Stand angehört⁵². Weitere genealogische Daten können wir uns hier ersparen und dürfen auf die beiliegende Stammtafel verweisen⁵³. Zur Abrundung möchten wir bemerken, daß Konrad III. zwei Söhne namens Konrad und Bertold hatte, die im Jahre 1302 anlässlich der Verleihung der Edelvogtei zu Schachten an die von Schachten zugegen sind⁵⁴. Die Zeit zwischen 1260 bis gegen 1272 ist nach der Aussage der Quellen für die Schöneberger im Verhältnis zu ihren Nachbarn im ganzen friedlich. Im Jahre 1263 urkundet Konrad III. in einem Vergleich zwischen dem Kloster Hardehausen und seinem Vasallen Konrad von Markessen⁵⁵. Dem

hard von Deisel, Sigehard von Edessen, Heinrich von Oldendorp, Dietrich von Uffeln, Bertold von Aschendorf und Bertold von Beverungen.

50 WENCK II/2, 902. Vgl. Stammtafel Anm. 34.

51 AGAW IV 82.

52 WUB IV 1029. Konrad urkundet: „... cum consensu uxoris mee Alheitis et domine Agnetis mee et Bertoldi clerici fratris mee...“ Im Jahre 1306 sind beide Brüder und Konrads Gemahlin noch am Leben (GROTEFEND 474).

53 Vgl. Stammtafel Anm. 30. 31.

54 WENCK II UB 250.

55 WUB IV 959. Zur Familie von Markessen vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 437 und § 7 Anm. 339 f.

Verzicht auf die Vogtei über 3 Hufen in Sidessen zu Gunsten des Klosters Gehrden⁵⁶ folgt ein Verkauf von Vogteirechten in Wirdessen an das Kloster Willebadessen⁵⁷. Im Jahre 1265 gehört Konrad neben dem Marschall Arnold von Westfalen und seinem Verwandten Graf Ludolf von Dassel zu den Observanten des Landfriedens zwischen Hessen und Paderborn⁵⁸, doch ist er beim Friedensschluß im nächsten Jahr nicht zugegen⁵⁹. 1266 verkauft er Güter in † Haltmarden an das Kloster Bursfelde⁶⁰, über deren Existenz uns das Schöneberger Lehensregister nicht unterrichtet. Ein Jahr darauf überläßt er dem Kloster Gehrden Eigentumsrechte an Äckern beim Haus Esneberch (= Escheberg?)⁶¹, auch darüber schweigt das Güterregister. In beiden Fällen scheinen die Edelleuten Allod am Ort gehabt zu haben. Im Jahre 1270 begünstigt Konrad erneut das Kloster. Er verpfändet ihm ein Salzwerk paderbornischer Lehnabhängigkeit zu Salzkotten⁶². Zwei Jahre später schenkt er dem Abt von Bursfelde das halbe Dorf Heimbeck, ausgenommen das peinliche Gericht⁶³. Im Jahre 1281 urkundet er im Kloster Hilwartshausen⁶⁴. 1290 stellt er eine Urkunde aus, nach der dem Kloster Helmarshausen in Kalden ein Hof und eine Hufe übertragen werden⁶⁵.

In diesen wenigen Notizen verbirgt sich ein erheblicher Teil der Güterpolitik Konrads. Wir werden das in Verbindung mit dem Lehensregister nochmals ins Licht rücken. Wichtig dürfte für Konrad der 1272 erfolgte Verkauf der (halben) Burg Schöneberg an das Erzstift sein, obwohl bei diesem Rechtsgeschäft nur sein Mitbesitzer auf dem Schloß, Graf Ludolf von Dassel, als handelnder Partner in Erscheinung tritt⁶⁶. Der Erwerb des Schöneberges steht im Zyklus der mainzischen Politik nicht isoliert da. Er gewinnt Farbe, wenn er zu der Malsburg⁶⁷ und der eben von den Grafen erworbenen Burg Schartenberg⁶⁸ in Beziehung gesetzt wird. Es genügt hier

56 = Anm. 52.

57 WUB IV (1062 (Jahr 1266)).

58 WUB IV 1062.

59 GROTEFEND 117.

60 WUB IV 1076.

61 WUB IV 1112.

62 WUB IV 1206. — Die Beziehungen zum Kloster Gehrden entbehren nicht eines bemerkenswerten Hintergrundes. Im Jahre 1260 schenkt Graf Widukind von Schwalenberg seiner Verwandten, der Priorin Alheid von Schöneberg zu Gehrden, Güter in Sidessen und Eckhausen, die von den bisherigen Lehensträgern zurückerstattet wurden (AGAW IV 82).

63 StAM, GR Heimbeck. Das Lehensregister hat für Heimbeck keine Notiz. Das könnte unsere Vermutung über die Zeit der Niederschrift (um 1255) rechtfertigen.

64 WUB IV 1649.

65 WUB IV 2096.

66 GUDENUS I 341.

67 Vgl. SCHROEDER-PETERSEN S. 25 f.

68 Vgl. GÜNTHER § 12 Anm. 10.

der Hinweis, daß sich Mainz und Hessen im Jahre 1272 wegen des Schartenberges und der Burg Grebenstein vergleichen⁶⁹. Die künftige Territorialpolitik kündigt sich darin bereits an. Das Schloß Schöneberg ist nun, wie schon FALCKENHEINER richtig dargelegt hat⁷⁰, von den Grafen und den Edelherren von Schöneberg wenigstens zehn Jahre (bis 1272), vermutlich aber schon seit den Jahren kurz nach der Niederlage Konrads von Schöneberg 1249⁷¹, in friedlichem Nebeneinander verwaltet worden. Der Verkauf von 1272⁷² hat darin gründlichen Wandel geschaffen. Das Erzstift scheint auf die Dasselsche Hälfte fest die Hand gelegt zu haben. Darauf deutet der Umstand hin, daß für den Erzbischof die consules von Hofgeismar mit ihrem officialis Hermann in Vollmacht handeln und testieren. Es ist auch auffällig, daß der Rechtsakt in der Stadt abgeschlossen wird. Die Bedeutung des Verkaufes für das Amt Hofgeismar-Schöneberg steht außer Frage⁷³. Die Masse der verkauften Vogteien und Güter in den Dörfern umkränzt den Reinhardswald, der bekanntlich paderbornisches Lehen der Schöneberger ist. Die ganze Veräußerung ist in Form und Inhalt eine Kampfansage gegen die Herren von Schöneberg und den Grafen Adolf von Dassel. Freilich erfahren wir über Kampfhandlungen nach dem Jahre 1272 unmittelbar nichts, doch wird das Bündel der Konflikte in der Urkunde von 1281 sichtbar⁷⁴. Dort heißt es, Konrad von Schöneberg gelobe, mit den Bürgern von Hofgeismar Frieden zu halten. Der ausführliche Inhalt der Quelle enthüllt weiter, daß die Auseinandersetzungen offenbar mit der Ermordung Widukinds von Ziegenberg⁷⁵ ihre Schärfe erhalten haben, in den Anfängen jedoch wohl längere Zeit zurückreichen. Konrad muß sich auf harte Bedingungen vertraglich festlegen. Die mainzische Verwaltung, die seit 1272 feste Formen angenommen hat, überlagert die der Schöneberger. Dagegen ist der Widerstand immer wieder aufgeflammt. Im Jahre 1300 muß der Edelherr wiederum die mainzische Lehensherrschaft über den Schöneberg ausdrücklich anerkennen und auf den Sondern der Stadt Hofgeismar verzichten, ferner auf alle Rechte an den Dörfern *vor dem Walde*.⁷⁶ Das ist ohne Frage ein entschiedener Eingriff in die Lehensherrschaft Paderborns, der sich in der Sühne zwischen Konrad und dem Erzbischof von Mainz im Jahre 1303⁷⁷ noch einprägsamer offenbart. Die sonstigen mainzischen

69 GROTEFEND 161. Vgl. GÜNTHER § 3 Anm. 16.

70 AGAW IV 149.

71 = Anm. 48. 49. Daß im Jahre 1249 zwischen den Grafen und den Edelherren ein enges Freundschaftsverhältnis bestand, wird man kaum abstreiten können. Die Zeugen bei WUB IV 551. 579 machen glaubhaft, daß dieser Zustand 1253 und 1254 fort dauert.

72 Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 39 f.

73 = Anm. 72.

74 FALCKENHEINER II UB 9. Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 49.

75 = GÜNTHER § 2 Anm. 48.

76 VOGT 646.

77 VOGT 780. Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 52. FALCKENHEINER II 274. — Im Jahre 1300 bestreitet ein erzbischöfliches Schiedsgericht rundweg den Edelherren, daß sie

Maßnahmen — die Verpfändung der Gerichte um Hofgeismar 1303⁷⁸, die Hergebe der Burgen David und Schartenberg an die von Rosdorf und von Hardenberg⁷⁹, der Versatz von Gieselwerder an den Grafen Otto von Waldeck⁸⁰ u. a. m. — engen Konrads Handlungsfreiheit weiter ein. Nach dem Verlust der Burg Schöneberg⁸¹ weicht der Edelherr auf die Trendelburg aus. Er kann sich nur noch dieser Befestigung, des Reinhardswaldes, soweit er darüber gebietet, und seiner Lehen- und Eigengüter bedienen. Den Wald kauft wohl noch im Jahre 1304 der Landgraf von Hessen⁸². 1305/6 schließen sich die bekannten Verhandlungen zwischen Hessen und Paderborn an⁸³. Obwohl die Schöneberger sich weithin ihrer Positionen entäußern müssen, bleiben sie doch als *hessisch-paderbornische Amtleute* ein politischer und militärischer Machtfaktor, der sich inmitten der Gegensätzlichkeiten zwischen den beiden großen Herren zu behaupten weiß. Der Schöneberger Gesamtbesitz ist trotz aller Verluste immer noch achtunggebietend⁸⁴. Als Bündnispartner sind Konrad von Schöneberg und seine Söhne für alle am Ringen um den Wald Beteiligten auf Jahre erwünschte Helfer — oder lästige Gegner.

Das Wesentliche der Periode zwischen 1249 und 1306 liegt darin beschlossen, daß das Erzstift Mainz von seinem neuen Verwaltungssitz Hofgeismar aus militärisch (1249, 1281, 1300, 1303/4) sowie durch territoriale Erwerbungen (1272) die Herren von Schöneberg aus ihren Stellungen und z. T. aus ihren Waldrechten vertreibt. Die Parteinahme der Edelherren für den Landgrafen zieht den Ausgleich mit dem Bischof, dem alten Oberlehensherrn, nach sich. Der eindrucksvollen Machteinbuße durch den Verlust der Waldherrschaft steht die Tatsache gegenüber, daß die Schöneberger als *officiati Hessens und Paderborns* die Streitkräfte in den Fehden befehligen und auf der Grundlage immer noch beträchtlicher Güter sich einen Einfluß vorbehalten können.

überhaupt Besitz in dem strittigen Waldbezirk gehabt hätten. Da es sich bei dem Wald um mainzisches Lehen handele, sei das Gut ja nur zu seinem rechtmäßigen Herrn zurückgekehrt. Im Jahre 1303 muß Konrad die Hofgeismarer Rechte beachten. Jagd und Fischerei bleiben ihm, doch soll er die Rodungen Stolzenhagen und Ruschenhagen wieder zu Wald werden lassen. Außer der Burgenöffnung ist er in den nächsten Jahren zur Gestellung von 25, später 6 Bewaffneten verpflichtet. Der Tenor des Vertrages ist auf einen scharfen Gegensatz zu Paderborn abgestimmt. Der Gegenschlag erfolgt umgehend mit der Wegnahme des Schlosses Schöneberg durch den Bischof.

78 VOGT 767.

79 VOGT 802.

80 WENCK II UB 253.

81 Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 52.

82 GROTEFEND 446. Vgl. GÜNTHER § 8 Anm. 19. 20.

83 Vgl. GÜNTHER § 8 Anm. 21 f.

84 Vgl. die Übersicht nach Anm. 142.

III.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts ist dennoch im Zuge der eben aufgewiesenen Entwicklung die Rolle der Herrschaft Schöneberg in einer wichtigen Phase zu Ende gespielt. Wenn wir von den mannigfachen Güterverkäufen, -verlehnungen und Zehntvergaben in der Folgezeit absehen, bleiben nur geringe Abschnitte, in denen die Schöneberger wirksam, d. h. autonom in das territoriale Schicksal der Landschaft eingreifen. Da sie als Amtleute Hessens und Paderborns durch Versatz und Pfandschaft zeitweilig bedeutende Anteile am Reinhardswald besitzen, ergeben sich laufend Streitigkeiten mit der Stadt Hofgeismar. Im Kampf der neuen Waldherren (des Landgrafen und des Bischofs) mit dem Erzstift Mainz ist Konrad IV. zunächst offenbar unbeteiligter Zuschauer. Mainz befiehlt wegen seiner Ansprüche statt der Schöneberger nunmehr Hessen und Paderborn. Bei den periodischen Friedensschlüssen zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen in den Jahren 1329⁸⁵, 1334⁸⁶, 1336⁸⁷ und 1338⁸⁸ ist von einer Mitwirkung Konrads nichts zu spüren. Danach scheint der Kampf bis über das Jahr 1341 hinaus infolge der Krise im Landgrafenhaus völlig zu ruhen⁸⁹. Die Vorgänge in Helmarshausen werden dem Bischof von Paderborn vermutlich genügend beansprucht und von einer Unterstützung des Landgrafen zurückgehalten haben⁹⁰. Erst nach dem Abschluß des Fürstenbundes im Jahre 1344⁹¹, der sich gegen Mainz richtet, beteiligt sich Konrad wieder an den Fehden auf Seiten seiner Herren. Erzbischof Heinrich klagt jedenfalls über eine Serie von Friedensbrüchen zwischen August 1345 und dem Jahresanfang 1346⁹². Die Abschnitte A und C der Klageschrift handeln überwiegend von Differenzen im oberhessischen Raum und um Fritzlar, Abschnitt B befaßt sich ausführlich mit dem Diemelland. Der Erzbischof berechnet den Schaden, der ihm und den Bürgern von Hofgeismar im Reinhardswalde zugefügt worden ist, mit 1000 Mark Silber. Er wirft Konrad IV. und seinem Sohne vor, beide hätten durch Brand und Raub einen Verlust von mehr als 3000 Mark schwerer Pfennige verursacht. Der Landgraf solle die Summe erstatten. Im einzelnen zählt die Beschwerde die Streifzüge der Edelherren auf, die sich gegen Hofgeismar, Gottsbüren, Wülmersen, die

85 OTTO 3062.

86 OTTO 3379.

87 OTTO 3456.

88 OTTO 4123.

89 Vgl. GÜNTHER § 3 Anm. 48. 49.

90 Vgl. GÜNTHER § 7 Anm. 138 f.

91 OTTO 5194. Die Verbündeten sind die Pfalzgrafen bei Rhein, die Herzöge von Bayern, Landgraf Friedrich von Thüringen und Landgraf Heinrich von Hessen.

92 OTTO 5393. Diese typische Beschwerdeliste, die jener von 1425 (= Anm. 93) in Form und Inhalt außerordentlich ähnelt, muß eine Anzahl paralleler Nachrichten gehabt haben. Die zahlreichen Sühnen zwischen Mainz und Hessen sind regelmäßig von den beiderseits schriftlich vorgetragenen Klagepunkten begleitet. Leider haben sich, wenn wir richtig urteilen, nur wenige solcher Klageschriften erhalten.

Zapfenburg, † Bensdorf, † Beberbeck, † Ludenbeck, Hombressen, † Rodersen, † Nortgeismar, Hümme, † Haldungen, Obermeiser, † Kelze und † Bünnichheim richteten. Die Unternehmungen setzen von der Trendelburg aus an. Das ist nicht nur aus der Aufeinanderfolge der Dörfer zu schließen; es wird vielmehr an einer Stelle ausdrücklich gesagt, Konrad habe zwei erzbischöfliche Burgmannen aus Hofgeismar (Sander von den Husen und Friedrich von Bola) gefangen auf die Trendelburg geführt. Im übrigen gelten die Angriffe den Dörfern vor dem Walde an der wichtigen Straße nach Gieselwerder, die bis 1425 beständiges Operationsziel geblieben ist⁹³. Die finanzielle Stärke hat also nach der obigen Aufzählung einen ganz realen Hintergrund. Die Ritter vereinnahmten das Lösegeld für Gefangene und Beutestücke (Pferde und Waffen). Auf der Trendelburg vollends genießen sie den Schutz ihrer Herren. Im Jahre 1346 vergleichen sich Konrad IV. und sein gleichnamiger Sohn auf Befehl ihrer Lehensherren Hessen und Paderborn mit den Bürgern von Hofgeismar. Dabei kommen die Kriegskosten aus den Fehden um den Reinhardswald zum Vorschein. Die Schöneberger beziffern die Verbindlichkeiten ihrer Herren auf mehr als 1167 Mark schwerer Pfennige und 175 Mark Silber für Pferdeverluste⁹⁴.

Der Kampf um den Sondern wird im 14. Jahrhundert fortgesetzt, jedoch mit dem Unterschied, daß die Mainzer nunmehr gefährlichere Widersacher sind als vordem die Edelherren. Diese treten nur als ausführende Organe des Bischofs und des Landgrafen in Erscheinung. Im Streit um die Schwalenberger Erbschaft, der 1347 anhebt⁹⁵, gehen die Schöneberger im Jahre 1358 leer aus⁹⁶. Als Paderborn seine Waldanteile 1355 an Hessen verpfändet⁹⁷ (und nicht wieder auslöst), sind neue Konfliktherde mit dem Landgrafen unausweichlich. Im Jahre 1360 vergleichen sich Konrad VI. und Burkhard von Schöneberg mit Hessen. Dabei wird offenkundig, daß beim Verkauf von 1304/06 bestimmte Stücke des Reinhardswaldes wie das Hombresser Bruch, das Wenigengrindel, das große Grindel, das Rattmesser⁹⁸, † Ruschenhagen und † Stolzenhagen vom Landgrafen nicht erworben wurden. Nunmehr räumen die Schöneberger dem Hessenfürsten das Vorkaufsrecht ein⁹⁹. Im nächsten Jahre schließen sich Heinrich I. und Burkhard von Schöneberg dem Erzstift an¹⁰⁰, obwohl sie sich, wie hier ausdrücklich betont wird, der Kirche Mainz bereits mit ihren Leuten verpflichtet hatten. Der Grund dafür ist in der Bedrückung durch Bischof Heinrich von Paderborn zu suchen. Im Jahre 1364 besteht das Bündnis mit

93 StA Würzburg, Mainzer Urk., weltl. Schrank 29/31.

94 WENCK II UB 352 Anm.

95 WENCK II UB 356. 363. 364. 366 und Anm. 96.

96 WENCK II 2, S. 916. Erst im Jahre 1597 verzichtet Hessen in aller Form auf seine Rechte an Schwalenberg, die es mit dem Kauf der Herrschaft Schöneberg (1429) als Rechtsnachfolger der Edelherren geltend gemacht hatte.

97 StAM, GR Reinhardswald. Vgl. PFAFF: Hofgeismar 48.

98 Einige Lagen vermittelt die Karte B 65 f. (StAM, Kartenrep.).

99 WENCK II UB 391 Anm., ferner WENCK III UB 258.

100 VIGENER 2758.

Mainz noch¹⁰¹, und es scheint auch durch den erneuten Vergleich mit dem Landgrafen im Jahre 1365 nicht berührt worden zu sein¹⁰². Die Differenzen um den Wald, die ja aus dem Bund mit Mainz notwendig genährt werden, legt man erst im Jahre 1368 bei¹⁰³. Die Herren des Waldes, Bischof Heinrich von Paderborn sowie die Landgrafen Heinrich II. und Hermann d. J. von Hessen (die bekanntlich die Paderborner Hälfte seit 1355 in Pfandschaft haben), einigen sich über † Tonhausen, † Talhausen, † Brunessen, † Ruschenhagen und † Stolzenhagen. Die Rechte der Schöneberger an den genannten Wüstungen werden fast völlig aufgehoben. Zwar sollen die Edelherren die ersten drei Dörfer behalten, doch gehen für den Fall einer erneuten Besiedlung der Plätze die Rechtstitel an die Oberlehensherren Hessen und Paderborn über. Die Dörfer behalten ihr Achtwart. Die Schöneberger dürfen für ihren Eigenbedarf „*der Holtzmarke gebruchen*“, aber es ist ihnen untersagt, Holz zu verkohlen, zu verkaufen oder zu verpfänden. Erledigte Güter ihrer Mannen zu † Stolzenhagen und † Ruschenhagen verbleiben ihnen zum bisherigen Recht. Am Jagd- und Fischereipassus wird nichts geändert. Die Güter „*uf der Dimele*“ sollen die Edelherren gleich denen „*uf der Ese*“ behalten. Meiergüter und Kotstätten sind frei, falls sie mit nur einem „*Meyger*“ oder „*Kotter*“ besetzt werden. Die Diemelmühlen sollen den Schönebergern verbleiben, auch vergönnt man ihnen einen Mühlenneubau. Bemerkenswert ist vor allem, daß die Ritter dank der Rivalität der großen Herren offenbar ungestört roden und dadurch Vogteirechte an sich ziehen konnten, die ihnen nun wieder entrissen werden.

Daß die Edelherren im übrigen finanziell auf verhältnismäßig sicheren Füßen stehen, hat WENCK für das Jahr 1316 beispielhaft herausgestellt¹⁰⁴. Die Bilanz kann in der fehdereichen Periode um 1345/46 kaum ungünstiger gelautet haben¹⁰⁵. Wohl erzielt man aus der Schwalenberger Erbschaft keinen unmittelbaren Gewinn¹⁰⁶, doch wird das in anderer Hinsicht wieder ausgeglichen. Im Jahre 1369 bekennt nämlich Salomon Graf zu Wittgenstein gemeinsam mit seinem Bruder Johann, daß sie Heinrich von Schöneberg (Salomons Schwiegersohn), seinem Bruder Burkhard und dessen Gemahlin Jutta 2970 Goldgulden schuldig seien¹⁰⁷. Diese Geldmittel erlauben den Brüdern von Schöneberg, die Pfandschaft von Trendelburg samt dem Reinhardswald sowie das Gut des Klosters Helmarshausen¹⁰⁸ unangefochten zu behalten und darüber hinaus im Jahre 1372 dem Landgrafen 50 Bewaffnete für den Schutz des Waldes zu stellen¹⁰⁹. Bevor sich die Edelherren aber zum Bund mit

101 VIGENER 1755.

102 StAM, Nachl. Küch.

103 WENCK III UB 264.

104 = Anm. 96.

105 = Anm. 92. 94.

106 = Anm. 95.

107 WENCK II UB 414 Anm.

108 WENCK II UB 416 Anm.

109 Vgl. GÜNTHER § 4 Anm. 31 f.

dem Landgrafen entschließen, müssen sie noch Meinungsverschiedenheiten untereinander austragen. Das würde in den Zeitraum bis etwa 1370 zu verlegen sein¹¹⁰. Das anschließende loyale Verhältnis zu Hessen ist durch den Schutzauftrag für den Wald und die Überlassung Veckerhagens (1377)¹¹¹ markiert. Diese zweite Maßnahme dient der Waldsicherung im Südosten und entlastet den für 1372 umschriebenen Aufgabenkreis der Edelherren. Die hessische Niederlage des Jahres 1385 mit ihren Konsequenzen¹¹² verleitet Burkhard von Schöneberg dazu, 1386 mainzischer Erbburgmann auf der Zapfenburg zu werden¹¹³, aber das kann kaum über das Todesjahr Erzbischof Adolfs von Mainz (1390) angedauert haben. Als Burkhard von Schöneberg stirbt (um 1417), fällt die Herrschaft an den Letzten im Mannesstamm, den Edlen Heinrich II. von Schöneberg. Über sein Dienstverhältnis zum Landgrafenhaus sind wir eingehend unterrichtet¹¹⁴. Nach seinem Ableben (1428) kauft Landgraf Ludwig I. den Rest der Schöneberger Güter für eine Summe von 3500 Gulden. Gleichzeitig verzichten Heinrichs Witwe Marie, seine Tochter Jutta und der Schwiegersohn Eckhard von Röhrenfurth, hessischer Erbmarschall¹¹⁵, auf alle Rechte, auch hinsichtlich der von Hessen nicht abgelösten Pfandschaften der Trendelburg, der Zapfenburg, des Reinhardswaldes und der Güter des Klosters Helmarshausen vor Trendelburg¹¹⁶.

Für den letzten Abschnitt der Herrschaft Schöneberg wäre also festzustellen, daß die Edelherren nach dem Verlust des Schöneberges und der Trendelburg in wechselnder Parteinahme versuchen, einen bestimmten politischen Einfluß um den Reinhardswald beizubehalten. Sie dienen als gemeinsame Amtleute Hessen und Paderborn, schwenken im Jahre 1361 auf die mainzische Seite und folgen, da der Bischof den Wald an den Landgrafen verpfändet hat, nach mehrfachen Irrungen (1360, 1365, 1368) dem Hessenfürsten. In dieser Haltung werden sie bei der hessischen Niederlage von 1385 schwankend. Sie finden in ihren immer noch zahlreichen Besitzungen auf westfälischem Gebiet und im Reinhardswald einen Rückhalt, der eine finanzielle Stärke verrät. Endlich bürden die langjährige, kaum unterbrochene Pfandschaft der Trendelburg und des Reinhardswaldes dafür, daß der Güterbesitz nicht zerfällt. Bestimmte Wald- und vom Stift Neuenheerse zu Lehen gehende Gerichtsrechte haben die Edelherren von Schöneberg ungeachtet der hessisch-paderbornischen Ansprüche bis zum Erlöschen ihres Mannesstammes im Eigentum behalten.

IV.

Bedeutsam für die Geschichte der Herrschaft Schöneberg ist das Schicksal der Güter. Einschränkend wäre vorweg zu bemerken, daß wir keine ausge-

110 Vgl. Stammtafel Anm. 40 f.

111 Vgl. GÜNTHER § 5 Anm. 128 f.

112 FRIEDENSBURG, Beil. 11. 12. Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 159 f.

113 Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 174. 175.

114 GUNDLACH III S. 241.

115 GUNDLACH III S. 213. 214.

116 WENCK II UB 440, dazu WENCK II 2, S. 928.

wogene textkritische Untersuchung des Schöneberger Lehensregisters vorlegen können und wollen; das muß einer gesonderten Aufgabe vorbehalten bleiben. Was wir hier aber zu entwickeln beabsichtigen, wird sich um Antworten auf folgende Fragen bemühen: welcher Raum ist denn überhaupt als ‚Herrschaft Schöneberg‘ anzusprechen? Welche Teile können wir darin unterscheiden? Wie wachsen sie zu einem einheitlichen Gebilde zusammen? Wie stark die Geschichte der Herrschaft Schöneberg im historischen Bewußtsein wurzelte, vermögen wir daraus zu ersehen, daß bis ins 19. Jahrhundert „Schöneberger Erbmeierhufen“ im Diemelland im amtlichen Sprachgebrauch geläufig sind¹¹⁷.

Mit der Herrschaft Schöneberg ist natürlich der politische Werdegang der Edelherren von Schöneberg eng gekoppelt. Wir sahen oben, daß die Ritter von der Mitte des 13. Jahrhunderts an mit dem sich keimkräftiger entwickelnden territorialherrschaftlichen Gedanken von den größeren Mächten bedrängt und verdrängt wurden. Die Güterpolitik der Edelherren muß also verhältnismäßig früh ein Ende gefunden haben. In der Tat sind Käufe und Besitzerwerbungen sonstiger Art seit 1230 – soweit wir Einblick in die schriftlichen Quellen haben – fast gar nicht mehr erfolgt. Bei den Rechtsgeschäften des 13. Jahrhunderts geht es in der Regel um eine erneute Lehensauftragung, eine Resignation von Besitztiteln, die Verleihung einer Vogtei oder um Verkäufe seitens der Edelherren. Wir können diesen immerhin merkwürdigen Zustand so deuten: die Schöneberger haben eben mit dem durch die Heirat Bertolds von Schöneberg um 1212 erworbenen Teil der Grafschaft Dassel keine weiteren nennenswerten Erwerbungen für ihre Herrschaft getätigt. Das will besagen: was im Lehensregister an Gütern aufgezählt wird, stellt – ungeachtet dessen, was nicht erwähnt wird – im wesentlichen den Bestand im Anfang des 13. Jahrhunderts dar.

Das Register unterziehen wir einer kurzen prüfenden Betrachtung. Es existiert in zwei Ausführungen¹¹⁸. Das ältere Stück ist aller Wahrscheinlichkeit nach im Anfang des 14. Jahrhunderts verfaßt worden, das jüngere stellt eine Handschrift des beginnenden 15. Jahrhunderts dar. Das ältere ist – bis auf einige notitia am Schlusse – lateinisch geschrieben (Pergament), während die spätere Fassung (Papier) in der niederdeutschen Schriftsprache vorliegt. Das mit L 77 signierte ältere Register kann nach vorsichtiger Schätzung mit Teilen die Kopie einer Vorlage des 13. Jahrhunderts sein. Eine ganze Anzahl von Eintragungen im Anfang von L 77 bezieht sich einwandfrei auf die erste Hälfte dieses Jahrhunderts. Die mit K 334 gezeichnete Handschrift des 15. Jahrhunderts stellt eine deutsche Übersetzung von L 77 dar. GREIN hat aus beiden Unterlagen seine Abschrift L 77 a angefertigt, die uns in erster Linie als Grundlage dient^{118a}. Der Schreiber der Hs L 77 hat deutsche Erläuterungen den Ortsangaben hinzugefügt, die aber ab Bl. 2 d fehlen. Bei der Hs K 334 bilden

¹¹⁷ StAM, Nachl. Landau 265. In den Jahren 1768 und 1834 notieren die Akten in + Niederhaldessen 3 Schöneberger Erbmeierhöfe und in Kalden 13⁵/₈ Schöneberger Erbmeierhufen.

¹¹⁸ StAM, L 77 und K 334.

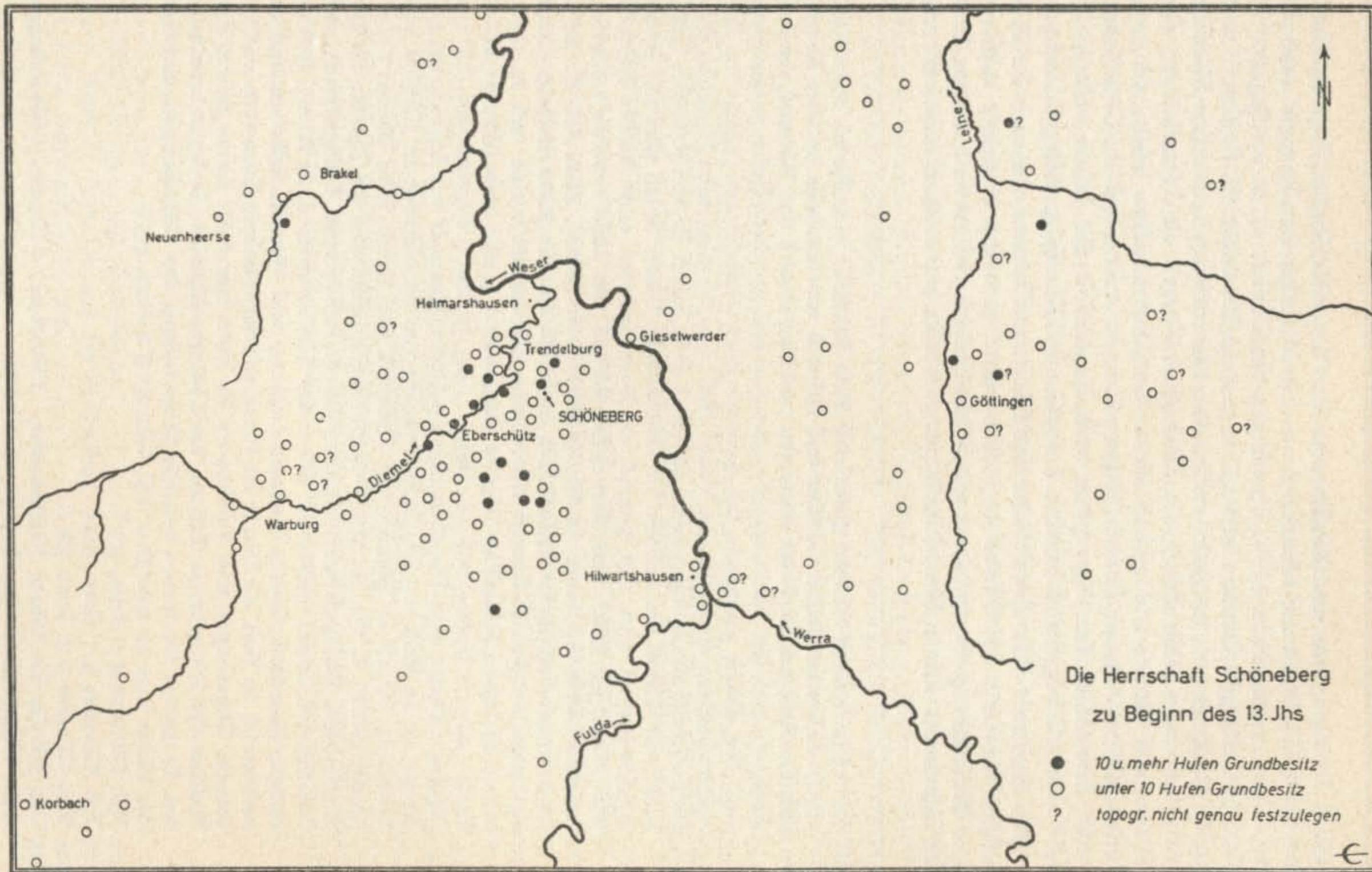
^{118a} Dr. Chr. W. M. Grein war von 1868 bis 1876 am Archiv tätig.

die Bll. 12–19 einen Anhang. Hier finden wir zu einem erheblichen Teil (außer einigen Wiederholungen früherer Belehnungen) deutlich in Regesten-kurzform urkundliche Vorgänge, die sich im Staatsarchiv Marburg an anderer Stelle, nämlich im Ziegenhainer Gesamtarchiv (besonders Band X und XII) aufspüren ließen. Die Güterzusammenstellung in K 334, Bl. 17 f., deckt auf, daß es sich bei ihr um den Kern der Schöneberger Besitzungen im Diemelland handelt und daß sie in dieser summarischen Formgebung wahrscheinlich im Jahre 1429 beim Verkauf an Hessen konzipiert wurde. Die Hs L 77 registriert in knappster Fassung Schöneberger Lehenbriefe. Als Verfasser läßt sich der eingangs erwähnte Kaplan Reinhard (Reynherus Capellanus in Sconenberg) ermitteln. Da Reinhard nach dem Tode Konrads von Schöneberg die proprietates et feodalia aufzeichnet, kann dies nur um 1255 (nach dem Ableben Konrads II.) geschehen sein¹¹⁹. Die Zeitangabe in Spalte (= Bl.) 5 d mit dem Jahr 1348 sagt aus, daß an dieser Stelle eine andere Hand die Niederschrift fortgesetzt hat. Das wird unter Umständen auch für Spalte 6 c zu vermuten sein, weil dort unversehens der deutsche Text einsetzt. Insgesamt handelt es sich beim Schöneberger Lehensregister um Güternotizen, die zwischen 1250 und 1429 registriert wurden, inhaltlich aber die Gütersituation um die Wende des 12. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts beschreiben. Das gilt für die Masse der Verzeichnungen. So wenigstens will REIMER seine beständig wiederkehrende Angabe „13. Jahrhundert“ verstanden wissen. Einzelne notitia können wir vermittels anderer Quellen ganz genau datieren, für weitere bieten uns die Namen der Lehensmannen sichere Anhaltspunkte. Übertragen werden außer den Ländereien curiae, casae, curtes, areae, molendina, judicia, advocatiae; ferner Zehnte, einzelne Geld- und Fruchtrenten und 2 mal die Münze (Brakel und Warburg). Einzelheiten mögen hier entfallen.

Legen wir den Inhalt des Registers kartenmäßig fest, dann sehen wir, daß von rund 450 Hufen (neben anderen Titeln) in 155 Orten sich etwa 200 bis 250 im Diemel-Esse-Gebiet sammendrängen. Der westfälische Komplex verstreut sich im Raum zwischen Brakel, Warburg und Borgentreich. Er verdichtet sich in allgemeiner südlicher Richtung auf die Diemel zu und läßt einzelne Schwerpunkte erkennen (z. B. Redern)¹²⁰. Getrennt von diesen

119 Vgl. die Stammtafel in der Anlage. Konrad III. kommt nicht in Betracht, da er bereits im Jahre 1303 den Schöneberg verlassen hat.

120 StAM, L 77a, Bll. 2a. 2c. 4a. 6b. In Redern haben Friedrich von Istincdorp 3, Albert von Redern, sein Bruder et cognati eorum 5, Slupere (?) 5, Konrad von Natzen 2^{1/2}, Johann von Sydessen („in Gehrden morans“) 2^{1/2} („in quibus Hermannus filius presbiter habet dotalicium“) und Konrad dictus Schultzeiß (wohl ein Warburger Ritter nach PAPPENHEIM: Haueda 431 f.) 1 Hufe. Dazu kämen die Mühle, die Konrad von Schöneberg im Jahre 1249 dem Bischof resigniert (AGAW IV 82) und 2^{1/2} Hufen, die Mengersen („morans in Brakle“) innehat. Diese letzte (späte) Eintragung kann mit den oben erwähnten 2^{1/2} Hufen identisch sein. Die Hufen Johanns von Sydessen kommen im Register des 15. Jahrhunderts wiederum zum Vorschein (StAM, K 334, Bl. 15^v). Die von Natzen sind um 1212 Schöneberger Vasallen (vgl. Anm. 21).



M. 1 : 600 000

beiden Bezirken, dem westfälischen und dem diemelländischen, liegt zwischen Bovenden=Göttingen und Münden der niedersächsische, dem Streugut ostwärts der Weser zuzurechnen ist¹²¹. Eigenbesitz der Edelherrn ist im Register in nicht übermäßigem Umfang bezeugt, so u. a. in Eberschütz¹²², Kalden¹²³ und Sielen¹²⁴. Ausgespart ist ganz deutlich der Weserabschnitt zwischen Münden und Beverungen. Hier haben die Reichsabtei Korvei, die Weserklöster, die Grafen von Dassel und andere kleine Grundherrschaften Besitz, den wir berücksichtigen müssen. Endlich hätten wir zu bedenken, daß der Güterkodex weder hinsichtlich des Eigengutes noch hinsichtlich der Lehen vollständig ist¹²⁵. Dieser Mangel wird jedoch u. E. das Gesamtbild nicht grundlegend ändern.

Die Herkunft aller dieser Güter der Edelherrn können wir nach der bisherigen Kenntnis der Schöneberger Geschichte ganz gut einsichtig machen. Eine Beschreibung im einzelnen würde hier freilich viel zu weit führen. Daß der Eigenbesitz sich in Eberschütz zusammenballt, ist natürlich nicht erstaun-

121 Das sei in einigen Strichen gezeichnet. Nach StAM, L 77 a, Bll. 1d. 2c. 2d. 4d. 5c. 6b. haben die Brüder Günther und Heinrich von Bovenden im Dorf Bovenden den Zehnten, die Ritter Harmodus und Harpertus 6 und Wasmod von Lodingessen 4 Hufen, denen später noch 1 Hof und 3 weitere Hufen zuzurechnen sind. Der Zehnte veränderte sich dann wie folgt: Heinrich und Johann von Bovenden besitzen die Hälfte, ein Viertel fließt dem Schwiegersohn Heinrichs, dem Ritter Konrad von Ludolfshausen, zu. Im 15. Jhdt. haben die von Bovenden („etzliche“) ein Viertel des Zehnten im Lehensbesitz. Dieser Anteil wird mit jenem gleichbedeutend sein, den Konrad von Bovenden und seine Brüder Heinrich und Johann im Jahre 1328 dem Ritter Bertold von Ludolfshausen verkaufen und die Belehnung durch die Edelherrn erbitten (StAM, ZGA XII, Bl. 80^v). In Bovenden hat ferner nach StAM, L 77, Bl. 6b, der Ritter Hellwig dictus Rathgeue, der Bruder Konrad Neuenborns („Novenborn“), eine casa ex parte matris zu Lehen. Schließlich folgt in der gleichen Quelle noch Albertus dictus Berse mit 3 Hufen und 3 Höfen. Die beiden letztgenannten können Göttinger Bürger sein. Die oben zitierten Stücke Wasmods von Lodingessen gelangen im 14. Jhdt. aus der Hand Heinrichs von Bertolderode an Günther von Bovenden, der sie an Dietrich von Gladebeck und seinen Sohn Hermann weitergibt (StAM, K 334, Bl. 14^r). — Schöneberger Lehen sind die Zehnten zu Billingshausen, Osdageshusen, Widerikeshusen, Lemshausen, Sydageshusen und Stockhausen. Ferner haben wir Güter der Edelherrn u. a. zu Blume, Bertolderode, Grevelsen, Erbsen, Meensen, Seeburg, und Weende. Selbstverständlich rechnen im 14. Jhdt. die Dörfer der Herrschaft Schwalenberg dazu, so u. a. Ottbergen, Giesenhagen und Volkhausen. Es kann hier nicht darum gehen, das Problem des Schöneberger Besitzes um Göttingen=Münden bündig zu beantworten. Es genügt für unsere spezielle Fragestellung, den Güterkomplex ostwärts der Weser kurz zu umreißen. Vgl. GÜNTHER § 8 Anm. 435 f.

122 Vgl. GÜNTHER § 8 Anm. 403 f.

123 Vgl. GÜNTHER § 3 Anm. 379 f.

124 Vgl. GÜNTHER § 8 Anm. 364 f.

125 Das gilt für die Dörfer † Haltmarden, † Renebeck, † Horode, † Niederhagen und † Heimbeck, die das Register nicht kennt.

lich. Der ursprüngliche Sitz der Familie verzeichnet, wie wir an anderer Stelle berichten¹²⁶, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts beachtliches allodiales Gut. Das gilt auch für die nähere Umgebung von Eberschütz. Wenn man von dem wahrscheinlich im ganzen geringen Eigenbesitz absieht¹²⁷, dann scheinen die Güter fast ausschließlich Lehenstücke verschiedener Herren gewesen zu sein. Wir werden aber sehen, daß die Schöneberger durchaus versucht haben, durch Rodungen während der gemeinsamen Herrschaft mit den Grafen von Dassel auf der Burg Schöneberg zu Eigenbesitz zu kommen. Vom Stammsitz Eberschütz aus also haben die *nobiles viri* in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts als Stiftsvögte von Neuenheerse erbliche Lehen des Bischofs von Paderborn angenommen. Diese Stiftslehen vergibt der Stiftsvogt an seine Vasallen weiter. In unserem Raum handelt es sich hierbei um die Vogteien zu Deisel¹²⁸, Haueda¹²⁹ und Schachten¹³⁰ mit den entsprechenden Zubehörungen. Im Westfälischen rechnen Güter zu Scherfede darunter¹³¹ — um nur ein Beispiel zu nennen. Ähnlich dürfte die Situation in Redern gewesen sein¹³². Da es sich um Lehenstücke handelt, die mit Zustimmung der Edelherren als Afterlehen vergeben werden, schalten die Inhaber naturgemäß damit bald wie mit Eigenbesitz. Daß es aber bei den Paderborner Lehenstücken, für die der Bischof grundsätzlich Oberlehensherr ist, nicht nur um Heersisches Stiftsgut geht, legt das Schicksal des Eberschützer Zehnten zu Tage. Im Jahre 1235 bekennt Bischof Bernhard, daß das Kloster Lippoldsberg mit seiner Zustimmung den Zehnten in Eberschütz von den Edlen Konrad und Bernhard von Schöneberg für 32 Mark in Pfand genommen habe¹³³. Das Beispiel mag hier für andere genügen.

Nach alledem neigen wir zu der Ansicht, daß die Entwicklung des Schöneberger Besitzes vom Stammsitz Eberschütz aus in der Lehensabhängigkeit vom Stift Neuenheerse bzw. vom Bischof im 11. Jahrhundert ihren Ausgang genommen hat. Die Phase dürfte aber erst an Breite und Tiefe gewonnen haben, als der Reinhardswald im Jahre 1059 wieder in bischöflicher Hand ist^{133a}. Der gesamte Prozeß muß bis etwa 1158, wenn wir den Wechsel des Geschlechtsnamens als Einschnitt ansehen, bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht haben. Die folgende mainzische Lehensherrschaft, die mit der Übertragung der Burg Schöneberg ausgeprägt beginnt, gibt der Vermutung Raum, daß die Edelherren im engen und weiteren Burgbereich Besitzinseln ihr eigen nennen. Ein Blick in das Ortsregister der Schöneberger Lehen lehrt uns¹³⁴, daß

126 Vgl. GÜNTHER § 8 Anm. 403 f.

127 Vgl. Anm. 122. 123. 124.

128 GEMMEKE 154.

129 GEMMEKE 123. 635.

130 = Anm. 129.

131 WUB IV 291 a. Vgl. GEMMEKE 46.

132 = Anm. 51. Das gilt auch für Bredenberg.

133 StAM, Lippoldsberg 22, 189.

133a DH IV 52.

134 StAM, L 77 a und K 334.

diese Annahme einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt. Mit der Übertragung des Schlosses empfangen die Edelherren zu den schon vorhandenen paderbornischen Lehen mainzische Stücke. Im Jahre 1240 bekennt sich Konrad II. von Schöneberg als Lehensmann seines consanguineus Erzbischof Siegfried für alle Lehen des Erzstifts, die er empfangen habe¹³⁵. Wenn es sich auch um eine summarische Erklärung handelt, zu der nähere Angaben fehlen, so ist an der Tatsache mainzischer Lehensnahme durch die Schöneberger nicht zu zweifeln. Das Verhältnis Konrads zur Kirche Mainz hat nur wenige Jahre in bündnistreuer Eintracht bestanden. Die Absicht des Erzstifts für seine Pläne in Gieselwerder liegt offen zu Tage¹³⁶, aber auch Konrads Wünschen kommt der Bund mit Mainz entgegen. Das Burglehen bedeutet für seine Streugüter, die ja immer dem Zugriff des Erzbischofs ausgesetzt sind, einen nicht zu unterschätzenden Rückhalt. Das gleiche Schutzmoment gilt für die Waldherrschaft. Daß der Ritter sein Burglehensverhältnis benutzt hat, um Besitztitel zu usurpieren, wird ihm noch 100 Jahre später nachgesagt¹³⁷. Wahrscheinlich verbirgt sich hinter dem erblich verliehenen Burgsitz zu Gieselwerder auch die Absicht Konrads, die um Göttingen—Münden gelegenen Güter, die vermutlich alle mainzische Lehen sind¹³⁸, mit dem Diemel-

135 Vgl. Anm. 45 f.

136 Vgl. GÜNTHER § 6 Anm. 39 f.

137 VIGENER 1150. Zum Beweise ihrer Ansprüche berufen sich die Bürger von Hofgeismar auf die Diplome von 1249 und 1300 (VOGT 646).

138 Als Lehensmann kennen wir u. a. die von Adelebsen, von Rosdorf, von Gladebeck und eine Anzahl von Göttinger Bürgern (StAM L 77 a an versch. Orten). Die mainzische Lehensherrschaft ist mehrmals bezeugt. Sie reicht ins 12. Jhd. zurück. 1184 resigniert Konrad von Schöneberg dem Erzstift den Zehnten in ‚Dietinroth‘ (Deienrode?) zu Gunsten des Klosters Reinhausen (WILL II 30, 116). Die mainzische Oberlehensherrschaft belegen weitere Nachrichten. Im Jahre 1299 übereignet Konrad III. von Schöneberg mit Zustimmung seiner Söhne Konrad und Bertold und mit dem Rat seiner Gemahlin Alheid dem Kloster Hilwartshausen den Zehnten in Varlosen („Vereldehosen“), „*quam nos hereditaria successione a venerabili domino nostro archiepiscopo Maguntino iure possedimus pheodali*“ (WUB IV 2549). Im Jahre 1340 erstatten Konrad von Schöneberg und seine beiden gleichnamigen Söhne Konrad dem Erzbischof von Mainz durch die mainzischen Vasallen, die Ritter Werner von Adelebsen und Bernhard von Rosdorf, erzbischöfliche Lehen zurück (die Hälfte des Zehnten zu Bovenden) und bitten, die Edlen von Plesse damit zu belehnen (GUDENUS III 223). Mainz tauscht für die Schöneberger am gleichen Tage von den Herren von Plesse unter ähnlichen Formalitäten die halben von ihm lehnrübrigen Zehnten zu Grevelsen und Lödingsen („Lodingessen“). Nach StAM, L 77 a, Bl. 5c., hat Johann von Adelebsen „*partem decime in Greuel-sen et dimidiam decimam in Lodingessen*“ zu Lehen. Zu den Tauschakten im Jahre 1340 vgl. OTTO 4480. 4481. — MUNDHENKE 24 berichtet, daß der Zehnte zu Lödingsen noch im Jahre 1449 als mainzisches Lehen der Herren von Adelebsen existierte. Er wird 1428 mit dem Erlöschen der Schöneberger im Mannesstamm an das Erzstift heimgefallen sein.

komplex und dem Reinhardswald zu vereinigen. Auf dieser Linie wäre auch dann die Rodetätigkeit Konrads III. in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts am Ostrand des Reinhardswaldes zu suchen. Der innere Zusammenhang zwischen den Rodungen an der Weser und jenen bei Hombressen¹³⁹ ist darin zu erblicken, daß die Edelherren und die Grafen von Dassel auf der Grundlage des gemeinsamen Besitzes der Burg Schöneberg einheitlich handeln können. Die Grafen schützen als Inhaber der Klostervogtei zu Hilwartshausen¹⁴⁰ die Rodungspolitik am Ostsäum des Waldes. Verwandtschaftliche Bande zwischen beiden Familien begünstigen das gute Einvernehmen. Im übrigen legt die Niederlage von 1249 den Schönebergern nahe, sich künftig gegen weitere Verluste von Waldrechten zu schützen. Das Lehensregister schweigt sich über die Rodetätigkeit völlig aus.

Mit der eben beschriebenen Burglehenspolitik Konrads II. haben wir bereits vorgegriffen. Zeitlich folgt der Übernahme der Burg Schöneberg der Erwerb des Dasselschen judiciums um 1212. Damit runden die Edelherren ihr Gebiet ab und befreien ihren Hauptsitz Schöneberg aus einer gewissen Isolierung. Einer weiteren Ausdehnung der Herrschaft setzt dann die um 1230 auf breiter Ebene anlaufende mainzische Politik ein Ende. Das haben wir an anderer Stelle ausführlich abgehandelt¹⁴¹.

Über das weitere Schicksal der Schöneberger Besitz- und Rechtstitel wäre zu sagen, daß die Güter im Diemel-Wesergebiet relativ geschlossen — d. h. von geringen Absplitterungen abgesehen — im Jahre 1429 eine Beute des Landgrafen werden. Hessen kauft in Deisel, Sielen, Eberschütz, Hümme und Haldungen 23 Höfe, 29 Kothöfe, mehr als 73 Hufen, 10 Gehölze und 6¹/₂ Wüstungen (Kesehagen, Luttekenhagen, Karsthagen, Schönhagen, Eckhausen, Sulden und Exen). Dazu kommen Fischerei-, Vogtei- und Zehntrechte sowie Frucht- und Geldzinsen geringeren Umfangs¹⁴². Die westfälischen Besitztitel der Schöneberger sind, wenn man die Spiegel und die von Pappenheim für symptomatisch ansehen darf¹⁴³, den örtlichen Grundherrschaften zugute gekommen oder wurden vom Bischof von Paderborn auf Grund oberlehensherrschaftlicher Rechte beansprucht. Als Relikt landgräflicher Besitzrechte erscheint im Jahre 1568 im Grebensteiner Salbuch unter Einschluß von 14 Peckelsheimer und Körbecker Hufen die bei Borgentreich gelegene Wüstung Emmerich¹⁴⁴. Die Güter sind als Lehen des Stifts Neuenheerse gekennzeichnet. Der niedersächsische Besitz um Göttingen—Bovenden ist Lehengut der

139 Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 490 f.

140 Vgl. GÜNTHER § 12 Anm. 75. 76.

141 Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 19 f.

142 StAM, K 334, Bll. 17^r bis 18^r.

143 Vgl. GÜNTHER § 9 Anm. 55. 96 f., ferner PAPPENHEIM: Hueda 433 f. Über die Schöneberger Güter, die sich im Jahre 1570 im Besitz Sittichs von Berlepsch und der von Pappenheim befinden, sind wir recht gut informiert (StAM, K 323).

144 StAM, S 349, 545. Im 13. Jhdt. hat Florian von Ludenhausen u. a. eine halbe Hufe und 4 casae zu ‚Emmerike‘ inne, der Bürger Kurt von Geismar ein Sechstel des Zehnten (StAM, L 77 a, Bll. 4b. 6c.).

von Bovenden¹⁴⁵ und anderer kleiner Grundherren. Dazu rechnen u. a. die von Stockhausen¹⁴⁶ und die von Meensen¹⁴⁷. Sie alle sind im 13. und 14. Jahrhundert braunschweigische Gefolgsmannen oder üben herzogliche Amtsfunktionen aus¹⁴⁸. Der Schöneberger Besitz ist in seiner hilflosen Abgelegenheit schließlich entfremdet und der braunschweigischen Oberhoheit unterstellt worden. Im übrigen sind die Lehengüter im Jahre 1428 mit dem Tode Heinrichs II. von Schöneberg regulär an Paderborn und Mainz heimgefallen.

Wir fassen zusammen:

1. Die *nobiles viri* von Schöneberg errichten bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts aus Allod sowie mainzischen und paderbornischen Lehen zwischen ihren Stammsitzen Eberschütz und der Burg Schöneberg ein verhältnismäßig geschlossenes Herrschaftsgebiet, das einen festen Halt aus dem Zugewinn des Dasselschen *judicium*s und dem Besitz des Reinhardswaldes empfängt.

2. Dieser Raum ist im 13. Jahrhundert den energischen Bestrebungen des Erzstifts Mainz um die territoriale Herrschaft ausgesetzt. Die Edelherren sind bemüht, als erbliche Burgmannen der Kirche Mainz ihren dreiräumigen Gesamtbesitz (im Westfälischen, im Diemelland und im Niedersächsischen) unter Zuhilfenahme der Grafen von Dassel zu verteidigen. Dieser Absicht dienen u. a. die Rodungen im Reinhardswald. Der Kampf endet mit der Niederlage der Schöneberger.

3. Der Verlust des Waldes und der Burg Schöneberg rauben dem Herrschaftsgebiet der Ritter die stärksten Grundpfeiler. In der Abhängigkeit von den großen Mächten entfalten die Schöneberger im 14. Jahrhundert keine trächtigen Ansätze zu einer eigenen Territorialpolitik. Die getrennt liegenden Güterbereiche werden der Verfügungsgewalt der Edelherren langsam entfremdet und geraten (in der Hand kleiner Grundherrschaften) unter den Einfluß der mächtiger werdenden Landesherren (Braunschweig, Paderborn und Hessen). Den diemelländischen Güterbesitz kauft im Jahre 1429 der Landgraf von Hessen.

4. Zu geringer Eigenbesitz und die Ungunst der politischen Situationen (das Ende der Welfenherrschaft 1180, das Vordringen der Grafen von Dassel, die mainzischen Pläne, u. a.) haben offenbar die zu spät anlaufende Bildung einer Grafschaft verhindert.

V.

Unsere Darstellung der Herrschaft Schöneberg wäre jedoch unvollständig, wenn wir nicht ergänzend einige Nachrichten zur Geschichte der Burg Schöneberg und zum Problem der Gerichtsrechte hinzufügen würden. Konrad IV.

¹⁴⁵ Vgl. Anm. 121.

¹⁴⁶ StAM, L 77 a, Bl. 5 a.

¹⁴⁷ Vgl. GÜNTHER § 8 Anm. 434 f.

¹⁴⁸ Heinrich von Bovenden ist im Jahre 1318 auf Gieselwerder nachgewiesen (VOGT 2038), Johann von Stockhausen 1330 auf der Burg Schöneberg (SUDENDORF I 494).

von Schöneberg liefert im Jahre 1303 den Platz an Mainz aus, doch währt die neue Herrschaft nur kurze Zeit¹⁴⁹. Paderborn entwindet dem durch die Reichspolitik völlig gelähmten Erzstift den Schöneberg im Handstreich, ohne ihn jedoch uneingeschränkt behaupten zu können. Mit dem Kauf des Reinhardswaldes (1304/05) gewinnt der Landgraf Einfluß. 1305 verpflichten sich die Ritter Heinrich, Konrad und Johann Judde sowie Amelung von Asseln dem Landgrafen Heinrich I. als Burgmannen auf dem Schöneberg. Die Genannten verkaufen offenbar wenig später die ihnen wahrscheinlich von Paderborn verpfändete Burg an Herzog Albrecht von Braunschweig. Der Erzbischof von Mainz hat in der Folgezeit unablässig (aber erfolglos) versucht, die der mainzischen Bastion Hofgeismar drohend vorgelagerte Feste gewaltsam in die Hand zu bekommen. Im Jahre 1318 glückt es Mainz dann, vom Herzog die Hälfte des Schönebergs käuflich zu erwerben. Damit beginnt die eigentliche Entwicklungsphase des mainzischen Amtes Hofgeismar-Schöneberg. Das Erzstift hat im Lauf des 14. Jahrhunderts die Stadt Hofgeismar mit der Burg Schöneberg vertraglich zum festen Kern des neuen Amtes zusammengeschlossen. 1373 wird vereinbart, daß Stadt, Burg und Amt niemals durch Verkauf oder Verpfändung voneinander getrennt werden dürfen. Der mainzische Amtmann auf dem Schöneberg ist zum Schutze der Stadt besonders verpflichtet und oberster Befehlshaber im Kriege. Stirbt er oder gerät er in Gefangenschaft, so gehen seine Befugnisse automatisch auf den Rat der Stadt, die Burgmannen und die Bürger über. Diese Vereinbarungen bezwecken eine Verstärkung der ‚inneren Linie‘ der gesamten mainzischen Stellung im Diemelland. Die ‚äußere Linie‘ war im Laufe des 14. Jahrhunderts infolge des Abbröckelns der Hofgeismarer Stützpunkte in ihrem strategischen Wert fragwürdig geworden. Von 1381 bis 1427 befindet sich das Erzstift im Bunde mit den Spiegel zum Desenberge, die als Amtleute auf der Burg Schöneberg die militärischen Aktionen gegen den Landgrafen von hier und vom Desenberge aus leiten. Die braunschweigischen Mitbesitzrechte am Schöneberg haben fast durchgehend von 1318 bis 1421 bestanden. Lediglich in den Jahren 1403/05 ist der braunschweigische Amtmann ausgeschaltet, wird aber nach Beendigung des Krieges wieder in seine Rechte eingesetzt. Als die Braunschweiger ihre Position aufgeben, ist der Erzbischof zwar unumschränkter Herr des Schlosses, doch ist damit keine entscheidende politische Schwerpunktbildung verbunden. Denn mit der Niederlage der Mainzer Kirche im Jahre 1427 und dem Kauf der Herrschaft Schöneberg durch den Landgrafen, dem Verlust der Dörfer an der Reinhardswaldstraße und der Aufgabe des Sperriegels Kalden-Fankenhausen wird die Isolierung von Stadt Hofgeismar und Burg Schöneberg um 1430 vollständig. In der Stiftsfehde von 1462 erobern vor allem hessische und braunschweigische Reisige mit Hilfe der Bergleute aus Sontra¹⁵⁰ nach kurzer Belagerung das Schloß, da die pfandbesitzenden westfälischen Ritter vom Platz nicht weichen wollen. Der Landgraf hat dann die Stadt

149 Vgl. GÜNTHER § 2 Anm. 53 f.

150 FALCKENHEINER II 312.

Hofgeismar und die Burg Schöneberg als mainzisches Pfand empfangen und durch den Merlauer Vertrag von 1583 endgültig an sich gebracht.

Eine baugeschichtliche Untersuchung des Schöneberges liegt bisher noch nicht vor. Das ist zu bedauern, zumal wir über die Bautätigkeit einige Nachrichten vorweisen können. Im Jahre 1151 wird anlässlich der mainzischen Lehensauftragung gesagt, Graf Hermann von Winzenburg habe das „*castrum Schonenberg . . . multa expensa labore*“ erbaut¹⁵¹. Die Anlage scheint von vornherein weitläufig geplant gewesen zu sein. Im 13. Jahrhundert sind nämlich (u. a. 1244 und 1267) *castellani* bzw. *castrenses* der Edelherren von Schöneberg urkundlich nachweisbar¹⁵². Es handelt sich um vier bis sechs Ritter, die als Burgmannen residenzpflichtig sind. Nach dem Jahre 1305 geriet der Schöneberg, wie oben bereits ausgeführt, in die Gewalt Herzog Albrechts von Braunschweig. Der mainzische Oberamtmannt Graf Heinrich von Waldeck versuchte dann, die Burg mit Waffengewalt zu erobern. Er errichtete vor dem Schöneberg eine (wohl hölzerne) Gegenburg¹⁵³. Im Jahre 1318 verkauft Herzog Otto von Braunschweig für 900 Mark Silber die Hälfte des Schlosses an Erzbischof Peter von Mainz¹⁵⁴. Als Treuhänder und Amtleute werden für Mainz der Ritter Rabe von Kalenberg, für Braunschweig der Ritter Heinrich von Bovenden eingesetzt. Zwei Monate nach dem Kaufakt beschwören die neuen Herren den Burgfrieden¹⁵⁵. Bei dieser Gelegenheit wird vereinbart, daß die Feste im Falle eines Krieges zwischen Mainz und Braunschweig neutral bleiben solle. Die Burgmannen haben beiden Fürsten zu huldigen. Sie dürfen ihren Herren nur von anderen Burgen her helfen, nicht aber vom Schöneberg aus. Die Kapelle, Turm, Tore und Brunnen gehören beiden Herren gemeinsam. Ausbesserungen an diesen Burgteilen werden auf gemeinsame Kosten vorgenommen. Sofern der Herzog auf der Burg eine Kemenate oder unter der Kapelle einen Keller bauen möchte, trägt er dafür allein die Kosten. Ringmauern, Gräben, Zäune und Brücken werden von beiden Fürsten benutzt und auch baulich unterhalten. Die Amtleute beginnen 14 Tage nach ihrer Einsetzung mit der Burghut. Diese Abmachungen sind von Mainz und Braunschweig zwischen 1318 und 1421 eingehalten worden — abgesehen von dem bereits erwähnten Zwischenspiel der Jahre 1403/05. Zur Burgbesatzung gehört, wie wir 1373 erfahren, das Gefolge des Amtmannes. Hierzu rechnen Pförtner, Turmhüter und Wächter („*Portener, Turnhuter vnd Wechter*“). Regelmäßig verpflichtet man die mainzischen wie braunschweigischen Amtleute, bestimmte Summen zur baulichen Instandsetzung der Burg aufzuwenden. Die Kosten werden ihnen bei Beendigung der Amtszeit rückvergütet. Anlässlich der Eroberung im Jahre 1462 sind die Befestigungen erheblich beschädigt worden. Der Landgraf hat das Schloß danach mit Nachdruck wiederherstellen lassen. Seine Amtleute haben die Gebäude bis in die ersten Jahrzehnte des

151 GUDENUS I 76.

152 WUB IV 339. 1112.

153 VOGT I 1158.

154 VOGT I 2083.

155 VOGT I 2051.

16. Jahrhunderts bewohnt. Dann verfielen die Mauern, und die Steine wurden u. a. beim Bau des Sababurger Tierparks verwendet^{155a}.

Eine wesentliche Rolle in der Entwicklung der Herrschaft Schöneberg muß das Gaugericht gespielt haben. Leider sind die frühesten Nachrichten darüber außerordentlich dürftig. FALCKENHEINER schließt aus der Tatsache, daß uns im 12. Jahrhundert die Grafen (!) von Eberschütz genannt werden, die alte Gerichtsstätte habe beim Dorfe Eberschütz gelegen. Das Vorhandensein der Eberschützer Klippen, deren Bedeutung vorerst nicht überzeugend geklärt ist, eröffnet einer Spekulation darüber Tor und Tür. Daß die Edelherrn von Schöneberg Vizevögte der Welfen waren, ist uns bekannt¹⁵⁶. Die Vorstellung, Eberschütz sei Gerichtssitz gewesen, erhält dadurch neue Nahrung. Unklar ist, ob und wie die Gerichtsstätte dann auf den Schöneberg gewandert ist (1158?) und später auf den Sulter Berg bei Trendelburg (1303?). Daß dieser Wanderweg denkbar ist, scheinen uns die Aussagen des 16. Jahrhunderts zu bestätigen. Die eigenartige Erscheinung, daß Hümme, Sielen, Lamerden und Ostheim eine Herbstbede und ein Dienstgeld an das Haus Schöneberg entrichten¹⁵⁷, ist im Zusammenhang mit dem Gaugericht immerhin auffällig, aber mehr als eine Vermutung können wir nicht wagen. Ausdrücklich ist uns das Gaugericht auf dem Sulter Berg überliefert¹⁵⁸. Der Wortlaut dieser schmalen Notiz des Salbuches von 1455 deutet mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Wanderung des Gerichts von Eberschütz zum Schöneberg hin. Der Landgraf verlegt dann das Gaugericht unter die Linde vor der Burg Trendelburg. Das genaue Datum des Wechsels ist uns ebenfalls unbekannt, doch wird diese Maßnahme mit dem Kauf der Herrschaft Schöneberg (1429) zusammenhängen. Nunmehr greift die hessische Verwaltung auf die traditionelle Wurzel zurück. Wir sehen also, daß der neue Landesherr bewußt das festigende Band der früheren Gerichtsrechte beim Erwerb der Herrschaft Schöneberg seinen Plänen einfügt.

155a G. LANDAU: Ritterburgen IV 211 f.

156 StAM, Helmarshausen 18, 32 a.

157 StAM, S 224, 97. 98.

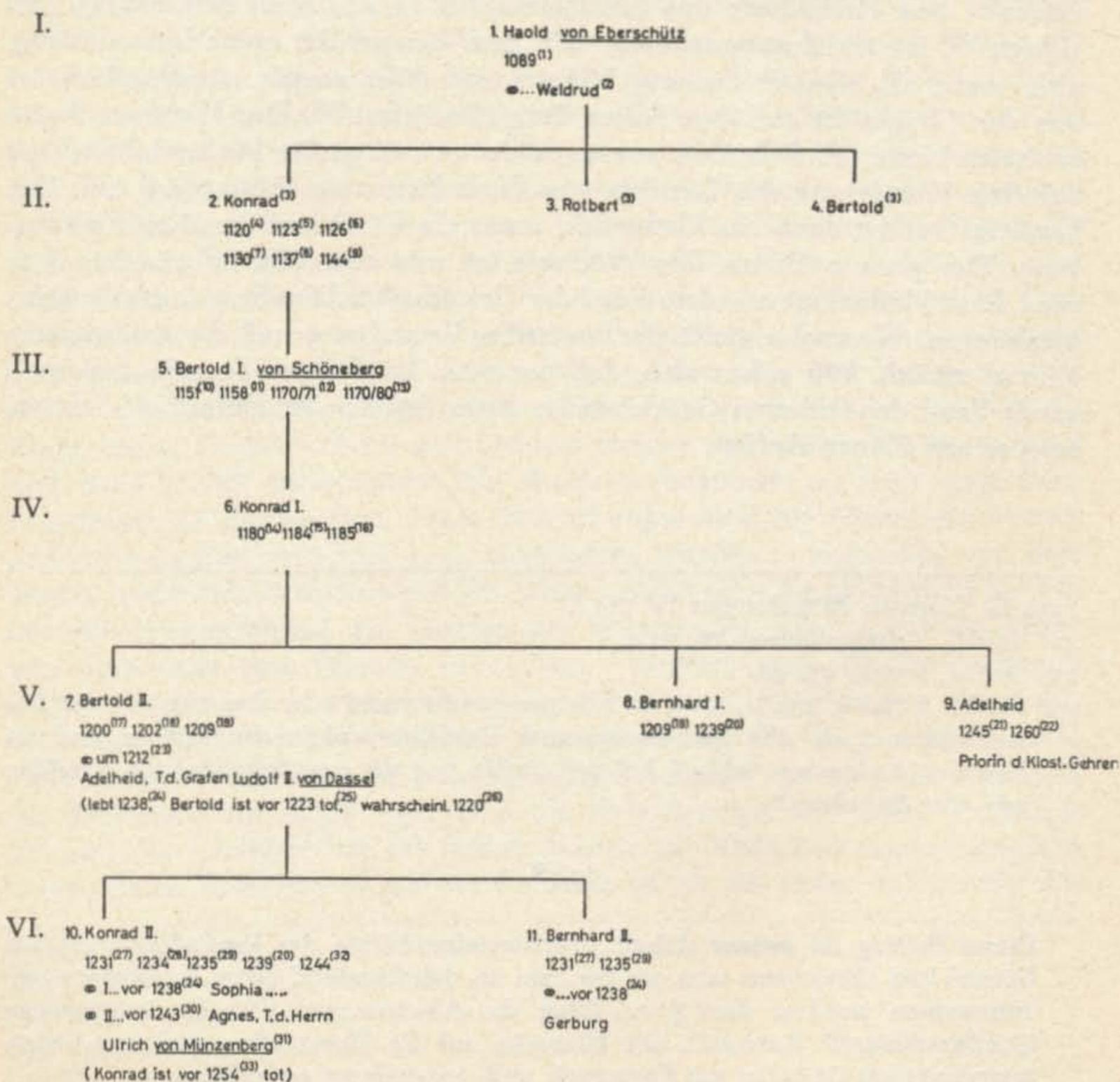
158 StAM, S 348 a, 15: „... so ist alle gawgericht mynß von den wustenunge Bonigheyn und ubr alle wustenunge umb Geyßmar und in den Welden und solich Gericht han von alderß biß uff dießen tag die von Schonenberg gehalden uff dem Solteberg.“

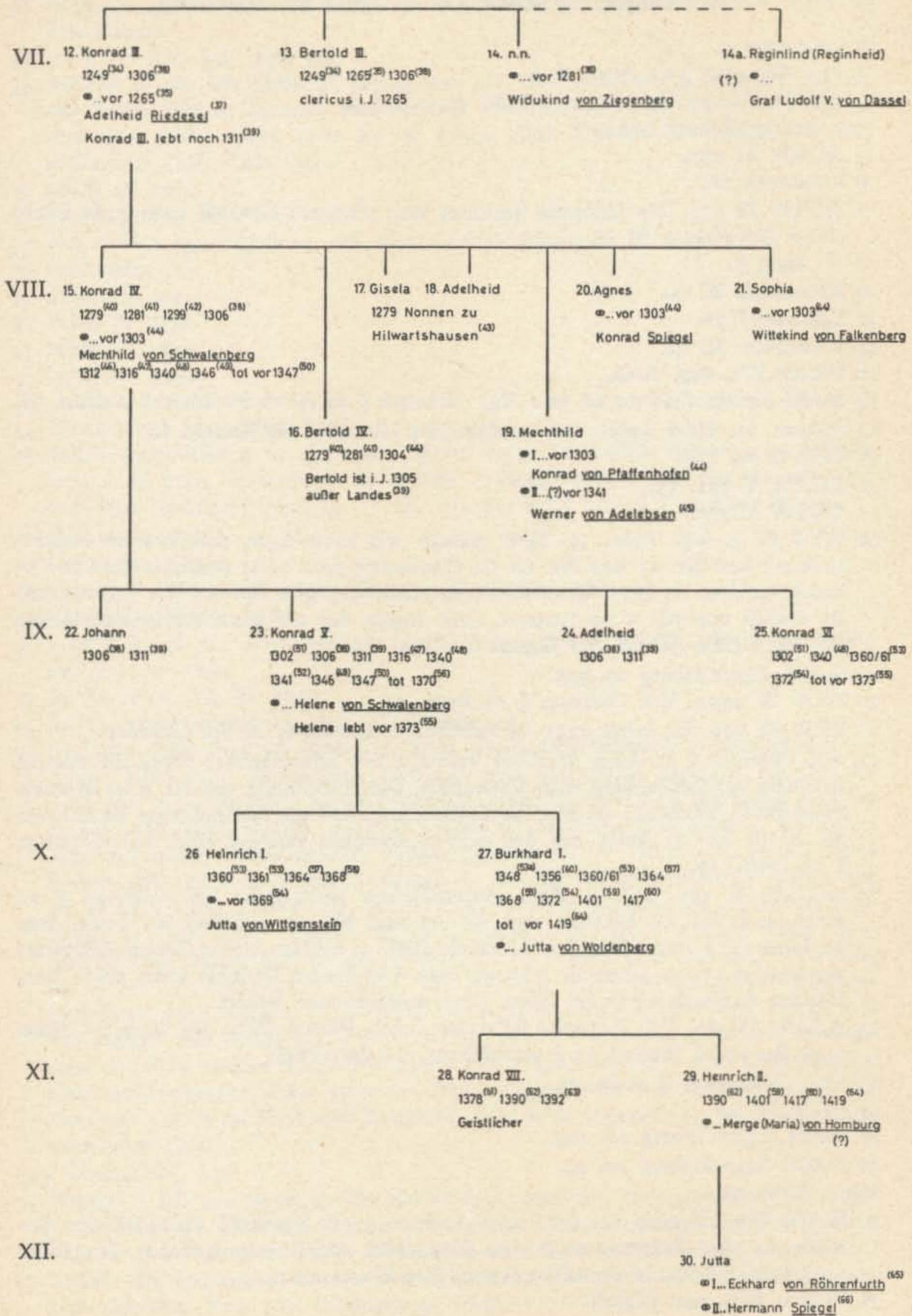
*

Dieser Beitrag ist meiner Arbeit „Territorialgeschichte der Landschaft zwischen Diemel und Oberweser vom 12. bis zum 16. Jahrhundert“ (Diss. Marburg 1959) entnommen worden; dort § 11. Über die Abkürzungen gibt der beigegebene Quellschlüssel“ Auskunft. Die Hinweise auf die Dissertation sind aus benutzertechnischen Gründen mit Paragraph und Anmerkung aufgeführt.

Die Stammtafel der Edlen von Schöneberg

Die nachfolgende Tafel weicht wesentlich von der Bearbeitung WENCKS ab (HLG II/2, 942), ohne natürlich einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das gilt vor allem für das 13. Jahrhundert. Soweit WENCK die Gemahlinnen richtig aufführt, haben wir auf Daten an diesen Stellen in der Regel verzichtet. Wo die Anordnung der Personen uns fraglich zu sein scheint, ist dies jeweils kenntlich gemacht worden, so bei Nr. 9 (Adelheid von Schöneberg, Priorin zu Gehrden). Im übrigen wird auf die Ausführungen im vorangestellten Beitrag „Die Herrschaft Schöneberg“ verwiesen. Wir haben uns bei unserem Bemühen von solchen genealogischen Kombinationen frei gehalten, die bei WENCK und MOOYER bisweilen das Gesamtbild trüben. Die Anmerkungen zur Stammtafel sollen nicht nur die Unklarheiten der Filiation beseitigen, sondern sind zugleich als Ergänzung unseres Beitrages auf den vorhergehenden Seiten gedacht.





Anmerkungen zur Stammtafel der Edlen von Schöneberg

- 1 LINNEBORN 9.
- 2 Vgl. GÜNTHER § 11 Anm. 8, 9.
- 3 AGAW IV 139. Vgl. PPAFF → ZHG 45 (1911) 46.
- 4 s. vorhergehende Anm.
- 5 AGAW IV 137.
- 6 LINNEBORN 16.
- 7 AGAW IV 139. Die Urkunde berichtet vom *placitum Conradi comitis de Ever-
suinte* (KINDLINGER III 8).
- 8 = Anm. 3.
- 9 KINDLINGER III 11.
- 10 GUDENUS I 76.
- 11 KINDLINGER III 18.
- 12 WENCK II/2, 897, Anm.
- 13 StAM, Helmarshausen 18, 32 a. Vgl. GÜNTHER § 11 Anm. 16 sowie § 7 Anm. 36.
- 14 = Anm. 12. Dort finden sich ausführliche Hinweise für Konrad I.
- 15 WILL II 30, 116.
- 16 AGAW V 331. 332.
- 17 AGAW V 334.
- 18 WUB IV 4. Vgl. Anm. 12. Hier müssen wir hinzufügen, daß WENCKs Neben-
ordnung von Nr. 15 und Nr. 16 als Geschwisterpaar nicht statthaft ist. Die Ur-
kundennotizen in ihrer Chronologie sprechen dagegen. Nr. 7 (vom Jahre 1202)
ist zeitlich von Nr. 5 zu trennen, auch wegen der um 1212 vermuteten Heirat
mit der Gräfin Alheid von Dassel (s. Anm. 23).
- 19 StAM, Lippoldsberg 23, 323.
- 20 WUB IV 291 a. Vgl. GÜNTHER § 11 Anm. 23.
- 21 WUB IV 358. Im Jahre 1245 ist Adelheid *frumentaria* im Kl. Gehrden.
- 22 Vgl. GÜNTHER § 11 Anm. 51. Graf Volkwin von Schwalenberg nennt die Priorin
Adelheid von Schöneberg seine Verwandte. Die Einordnung von Nr. 9 ist dennoch
zweifelhaft. Wichtiger ist hier die Feststellung, daß die Schöneberger bereits um
die Mitte des 13. Jhdts. mit den Schwalenbergern versippt sind. Vgl. GÜNTHER
§ 11 Anm. 49.
- 23 AGAW IV 153, Beil. 3. Zum mutmaßlichen Heiratsjahr vgl. GÜNTHER § 11
Anm. 21 f. Da die Filiation von Nr. 10 und Nr. 11 gesichert ist, beide aber
im Jahre 1231 Aussteller einer Urkunde sind, so müssen sie zu diesem Zeitpunkt
wenigstens 18—20 Jahre alt gewesen sein. Die Heirat Bertolds kann unter Um-
ständen demnach schon im Jahre 1210 stattgefunden haben.
- 24 AGAW IV 80. Der Argwohn MOOYERS (111), WENCK (II/2, 904 u. 942) müsse
statt Bertold Bernhard verzeichnen, ist berechtigt.
- 25 Vgl. GÜNTHER § II Anm. 22.
- 26 WUB IV 19.
- 27 StAM, Lippoldsberg 22, 189.
- 28 StAM, Lippoldsberg 20, 41.
- 29 = Anm. 27.
- 30 StAM, Lippoldsberg 22, 190. 1242 und 1243 ist Bernhard anlässlich der Be-
stätigung des Zehntversatzes von Eberschütz nicht mehr genannt. Im Jahre
1243 erteilt Konrads Gemahlin Agnes ihre Zustimmung.
- 31 WENCK II/2, 942 (Tafel).

- 32 WUB IV 339. Hier heißt es wörtlich: „*Conradus quondam Bertoldi filius de Sconenberg.*“
- 33 WUB IV 527. 551. 578. 579.
- 34 AGAW IV 82. Die Urkunde besagt, daß die zweite Gemahlin Konrads, Agnes, mit ihren Söhnen Konrad und Bertold das Rechtsgeschäft tätigt. Die Söhne sind 1249 wohl schon älter als 10 Jahre, denn Konrad III. ist 1265 bereits verheiratet (vgl. Anm. 35).
- 35 WUB IV 1029.
- 36 FALCKENHEINER II UB 9.
- 37 WENCK II/2, 942 (fraglich, weil ohne Quelle zitiert).
- 38 GROTEFEND 474.
- 39 STOLTE II 140.
- 40 WUB IV 1558.
- 41 WUB IV 1649.
- 42 WUB IV 2549.
- 43 = Anm. 40. KOTZEBUE 45.
- 44 WÜRDTWEIN: Dipl.=Mog. I 96.
- 45 StAM, Lippoldsberg 22, 307. Das Diplom nennt Mechthild, Werner von Adelebensens d. Ä. Frau, Konrads d. Ä. Tochter. Danach kann es sich nur um die 1303 erwähnte Mechthild handeln (= Nr. 19), die wohl zweimal verheiratet war.
- 46 GROTEFEND 560.
- 47 GROTEFEND 606.
- 48 WENCK II UB 342; GUDENUS III 223; OTTO 4480. 4481.
- 49 WENCK II UB 352 Anm.
- 50 WENCK II UB 356. Hier erfahren wir nur etwas von Konrad V., der Vater müßte demnach tot sein.
- 51 StAM, ZGA XII, Bl. 69^r.
- 52 StAM, Lippoldsberg 22, 307. Vgl. Anm. 45.
- 53 Im Jahre 1360 sind als Aussteller über einen Zehntanteil in † Niederkelze bezeugt: Kurt von Schöneberg, Heinrich und Burkhard. Letztere werden als ‚*Gebrüder und Gevetter*‘ näher bestimmt. Heinrich ist Ritter, Burkhard Knappe (StAM, OR Niederkelze). Kurt (= Konrad) erscheint, nachdem er im Jahre 1340 mit seinem gleichnamigen Bruder genannt ist (= Anm. 48), 1360/61 wiederum mit Heinrich I. und Burkhard I. (StAM, OR Niederkelze). 1361–1364 ist er aber beim Bunde mit Mainz nicht in ihrer Gesellschaft zu finden (vgl. Anm. 57. 58). 1365 schließt er dann gemeinsam mit Burkhard, doch ohne Heinrich die Sühne mit Hessen (StAM, Nachl. Küch) und tritt uns letztmalig im Jahre 1372 entgegen (= Anm. 54). Als sich die Schöneberger mit Hessen-Paderborn 1368 einigen, ist er nicht beteiligt. Im Jahre 1367 streckt Heinrich I. vor Bischof und Landgraf die Waffen und gelobt Gehorsam (SCHÄFFER: Diemel-land 28). Das gleiche Verpflichtungsverhältnis geht Burkhard ein. Wiederum ist Kurt nicht zugegen. Den hessischen Sicherungsauftrag von 1372 überträgt der Landgraf jedoch an Kurt und Burkhard. Hier fehlt Heinrich. Er mag inzwischen verstorben sein.
- 53 a WENCK II/2, 942.
- 54 WENCK II UB 415 Anm. 1. Ein Zerwürfnis unter den Schönebergern ist wahrscheinlich. Vgl. GÜNTHER § 11 Anm. 110. Auch bei der Schulderklärung Graf Salomos von Wittgenstein im Jahre 1369 wird Kurt nicht erwähnt.
- 55 StAM, GR Immenhausen. Die Ausstellerin der Urkunde ist Helena, Edle von Schwalenberg, Kurt von Schönebergs Witwe.

- 56 WENCK II UB 414 Anm. 5.
 57 VIGENER 1755.
 58 WENCK II UB 264.
 59 WENCK II UB 440 (Auszug).
 60 StAM, K 2, Bl. 34. Über Burkhard und Heinrich von Schöneberg vgl. GUNDLACH III 241. 242.
 61 StAM, Helmarshausen 18, 313. Hier wird Konrad VII. als Sohn Burkhardts zitiert, nicht Heinrich II.
 62 WENCK II/2, 924 u. 942.
 63 StAM, ZGA XII, Bl. 94^v.
 64 StAM, GR Helpoldessen.
 65 GUNDLACH III 207. 214.
 66 STOLTE II 309.

Quellenschlüssel

und Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen

- AGAW = Archiv des Vereins für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens — hrsg. von P. WIGAND I—VII (1826—38).
- DH IV = Mon. Germ. Hist., Diplomata Henrici IV.
- DOBENECKER = O. DOBENECKER: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. I—IV, 1. 2. (1896—1935).
- FALCKENHEINER I = C. N. B. FALCKENHEINER: Über die ältesten Grenzen der Diözesen Mainz und Paderborn im Hessisch-Sächsischen Gau, ein teils ergänzender, teils berichtiger Beitrag zur ältesten deutschen Kirchengeschichte → ZHG 1 (1837) 125—164.
- FALCKENHEINER II = DERS.: Geschichte hessischer Städte und Stifter II (1842) mit einem Urkundenbuch.
- FR = Familienrepositur.
- FRIEDENSBURG = W. FRIEDENSBURG: Landgraf Hermann II. der Gelehrte und Erzbischof Adolf I. von Mainz. 1373—1390 → ZHG 21 (1885) 1—311.
- GEMMEKE = A. GEMMEKE: Geschichte des adligen Damenstifts zu Neuenheerse (1931).
- GR = Generalrepertorium.
- GROTEFEND = O. GROTEFEND u. F. ROSENFELD: Regesten der Landgrafen von Hessen (1247—1328) = VHKH VI. (1909—1929).
- GUDENUS = V. E. DE GUDENUS: Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium I—V (1743—68).
- GUDENUS: Syll. = DERS.: Sylloge variorum diplomatariorum res Germanicas inprimis vero Moguntinas illustrantium (1728).
- GUNDLACH = F. GUNDLACH: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604. I—III (1930—32) = VHKH XVI, 1. 2. 3.
- GÜNTHER = K. GÜNTHER: Territorialgeschichte der Landschaft zwischen Diemel und Oberweser vom 12. bis zum 16. Jahrhundert. MS Diss. (Marburg 1959).

- HÜTTEBRÄUKER = L. HÜTTEBRÄUKER: Das Erbe Heinrichs des Löwen (1927)
= Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von
Niedersachsen IX.
- JÄGER = H. JÄGER: Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreise
Hofgeismar (1952) = Göttinger geographische Abhand-
lungen, Heft 8.
- KINDLINGER = N. KINDLINGER: Münsterische Beiträge zur Geschichte
Deutschlands, hauptsächlich Westfalens I—III (1787—90).
- KOTZEBUE = Antiquitates Hildeswardeshusanae a Christiano Ludo-
wico Kotzebue. Anno MDCXVIII. (Handschrift mit der
Bezeichnung Mskrpt. 738 [HS] in der Landesbibliothek
Hannover.)
- LANDAU W = G. LANDAU: Historisch-topographische Beschreibung der
wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen und in den
großherzoglich-hessischen Anteilen am Hessengau, Ober-
lahngau und Ittergau = ZHG Suppl. VII (1858).
- LINNEBORN = J. LINNEBORN: Inventar des Archivs des Bischöflichen Ge-
neralvikariats zu Paderborn = Inventare der nichtstaat-
lichen Archive der Provinz Westfalen, Beiband II, 1 (1920).
- MOOYER = A. MOOYER: Kritische Beiträge zur Geschichte und Genea-
logie der erloschenen Grafen von Dassel → ZWG VIII
(1850) 67—115.
- MUNDHENKE = MUNDHENKE: Das Patrimonialgericht Adelebsen (1941)
= Studien u. Vorarbeiten z. Hist. Atlas von Niedersach-
sen, Heft 18.
- N. F. = Neue Folge.
- OR = Ortsrepositur.
- OTTO = H. OTTO: Regesten der Erzbischöfe von Mainz. 1289—1396,
1. Abt. I. Bd. [1328—1353] (1932—35).
- PAPPENHEIM = G. FRHR. RABE VON PAPPENHEIM: Beiträge zur älteren Ge-
schichte Huedas → ZHG 28 (1892) 430—454.
- PFÄFF ZHG = F. PFÄFF: Die Abtei Helmarshausen I u. II → ZHG 44
(1910) 188—286 u. ZHG 45 (1911) 1—80.
- PFÄFF Hofgeismar = F. PFÄFF: Geschichte der Stadt Hofgeismar. Neu bearbeitet
von P. Andrae (1954).
- REIMER = H. REIMER: Historisches Ortslexikon für Kurhessen (1926)
= VHKH XVV.
- StA = Staatsarchiv.
- StAM = Staatsarchiv Marburg.
- STOLTE = B. STOLTE: Das Archiv des Vereins für Geschichte und
Alttertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn I u. II (1899).
- SUDENDORF = H. SUDENDORF: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge
von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande I—XI
(1849—83).
- SCHÄFFER = G. SCHÄFFER: Paderborn und Hessen im Diemellande.
Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Nieder-
hessen → ZWG 72 (1914) 1—89, 2. Abt.
- SCHILDHAUER = J. SCHILDHAUER: Die Grafen von Dassel, Herkunft und
Genealogie. Diss. (Greifswald. 1949).

- SCHROEDER=PETERSEN = A. SCHROEDER=PETERSEN: Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg (1936) = Schriften des Instituts f. Gesch. Landeskunde von Hessen und Nassau, 12. Stück.
- VHKH = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.
- VIGENER = F. VIGENER: Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289 bis 1396, 2. Abt. I. II a [1354—1374] (1913/1914).
- VOGT = E. VOGT: Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396, 1. Abt. I. Bd. [1289—1328] (1913).
- WENCK = H. B. WENCK: Hessische Landesgeschichte I—III (1783 bis 1803).
- WENCK UB = DERS.: Urkundenbuch zur hessischen Landesgeschichte I—III (1783—1803).
- WILL = C. WILL: Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium I. u. II (1877—86), zitiert nach der Ziffer des Erzbischofs und der dazugehörigen Registernummer.
- WINKHAUS = E. WINKHAUS: Ahnen zu Karl dem Großen und Widukind I u. II (1950/1953).
- WENCK = Westfälisches Urkundenbuch IV, hrsg. von R. WILMANS u. H. FINKE (1877—94).
- WÜRDTWEIN; Dioec. Mog. = St. A. WÜRDTWEIN: Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta I—III (1769—1777).
- ZHG = Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde (1835 ff.).
- ZWG = Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens (1838 ff.).
- ZGA = Ziegenhainer Gesamtarchiv im Staatsarchiv Marburg.
- StAM, Lippoldsberg 22, 1 = Staatsarchiv Marburg, Urkundenrepertorium des Klosters Lippoldsberg, Band 22, Blatt 1; das gilt sinngemäß auch für Helmarshausen.